

Zeno-Zeitung

Erscheint täglich. Bezugspreis monatlich durch Boten 2,10 Mk., durch die Post 2,20 Mk. (ohne Bestellgeld). Schriftleitung und Geschäftsstelle in Ahaus: van-Deben-Strasse 8. Telegr.-Adresse: Kreiszeitung Ahaus i. W. Fernruf Nr. 450. Postfach 65. Postkass.-Konto: Hannover 22 780.

Kreiszeitung

Gronauer Volkszeitung

für den Kreis Ahaus

Eper Volksblatt

44. Jahrgang.

Amthliches Organ für den Kreis Ahaus. Geschäftsstelle in Gronau: Gebr. Lensing, Verlagsanstalt GmbH, Bahnhofstrasse 2, Fernsprecher Nr. 260. Bankkonten: Kreis- und Stadtparisse Ahaus, Gewerbank Ahaus und Städt. Sparkasse Gronau i. W. Anzeigenpreise: das 10spaltige Millimeter für die Zeno-Zeitung 10 Pfg., für die Kreiszeitung für den Kreis Ahaus 8 Pfg. Rabatt nach Tarif. Zur Zeit ist Preisliste Nr. 3 vom 10. 8. 34 gültig. Verlag: Gebr. Lensing, Verlagsanstalt G. m. b. H., Zweigniederlassung Ahaus.

Nummer 336

Donnerstag, den 6. Dezember 1934

Jahrgang 1934

Generalfeldmarschall von Mackensen.

Zu seinem 85. Geburtstag.

Wenn bei feierlichen Anlässen die Spitzen des Reiches und des Heeres vor der Öffentlichkeit erscheinen, dann fehlt unter ihnen selten jene hohe, aufrechte Gestalt mit der Würde der Totenopfer und dem Marschallstab in der Hand, und die Köpfe der Menschen reden sich, den greisen Siegerführer zu sehen, der herübertrug aus einer großen Zeit, für die er heute, wie früher der verstorbenen Reichspräsident von Hindenburg, der würdevollste Repräsentant ist: Generalfeldmarschall August von Mackensen, nach Hindenburgs Tod der einzige noch lebende Feldmarschall aus nichtkaiserlichem Hause, der „Held“ des großen Krieges, als der er in die Geschichte eingegangen ist.

Heute am 6. Dezember vollendet er sein 85. Lebensjahr, und niemand sieht dem Marschall an, wenn er seinen Schritten dahergeht, daß er schon dieses ehrwürdigen Alters auf den Schultern trägt, und die Strapazen

und erfolgreichsten Durchbruchschlacht des Weltkrieges, ja der Kriegsgeschichte überhaupt, deren Folge dann die Aufrichtung der gesamten russischen Front und die Eroberung Polens im Sommer 1915 war. Unter seinem Oberbefehl traten im Herbst des gleichen Jahres die deutschen, österreichischen und bulgarischen Truppen zur Eroberung Serbiens an. Und im Jahre 1916 zog er nach der Niederzwingung Rumaniens als Sieger in die rumänische Hauptstadt Bukarest ein. Hier sicherte er fortan als deutscher Militärgouverneur die Balkanfronten. Seine vornehme, ritterliche Person, seine umsichtige Verwaltung gewann ihm hier auch die Achtung und Verehrung des rumänischen Volkes, das seiner noch heute in Anerkennung gedenkt.

Bei Kriegsende wurde er, der unbesiegte Feldherr, in Ungarns Hauptstadt durch den Verrat der dortigen Revolutionsverbrecher den Franzosen in die Hände gespielt, die ihn dann noch ein Jahr lang widerrechtlich in Saloniki festhielten. Das ungarische Volk hat diesen schändlichen Verrat seiner Novemberverbrecher sofort, als es wieder Ordnung geschaffen hatte in seinem Lande, weit gemacht, und heute genießt der Sieger von Gorlice nirgends außerhalb Deutschlands größere Verehrung als in Ungarn, dessen Heer er als Chef des 10. Husarenregiments („Mackensen-Husaren“) verbunden ist.

Nach seiner Heimkehr tat von Mackensen alles, um den nationalen Gedanken auf der Grundlage der oft im Felde bewährten Frontkameradschaft neu zu be-

leben und zu stärken. Seinen Verdiensten in Krieg und Frieden ist die höchste Anerkennung nicht verlagert geblieben. So berief ihn Ministerpräsident Brüning im vorigen Jahr in den Preussischen Staatsrat, und auf Anordnung des Führers werden heute alle militärischen Dienstgebäude zu Ehren des greisen Geburtstagskinder flagen.

Dem tapferen Reiteroffizier, dem Vorbild echt preussischen Soldatengeistes, dem besten Vertreter des wahren und wirklichen Geistes von Potsdam, drückt heute ein großes, stolzes Volk in herzlicher Verehrung die Hand und wünscht ihm noch viele Jahre in der ungebrochenen Frische, die den Hochbetagten heute noch auszeichnet.

Internationale Polizeitruppe für das Saargebiet!

Der Bericht des Dreier-Ausschusses dem Völkerbund übergeben. — Eine zweite Saarabstimmung nicht vorgezogen.

Eröffnung der Saaraussprache in Genf.

DNB Genf, 5. Dezember.

Der Völkerbundsrat ist Mittwoch nachmittag 4 Uhr unter dem Vorsitz des portugiesischen Delegierten Vasconcellos zunächst zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammengetreten. Wie verlautet, wurde ohne Aussprache des Präsidenten angenommen, die ungarisch-südslawische Angelegenheit dringlich zu behandeln, d. h. auf die Tagesordnung der gegenwärtigen Tagung zu setzen.

In der öffentlichen Sitzung, die unter dem Vorsitz des tschechoslowakischen Außenministers Dr. Beneš stattfand, hat sich der Völkerbundsrat mit dem Bericht des Saarausschusses beschäftigt.

Der Berichterstatter Baron Moisi erklärte, daß der Bericht eben erst an die Delegierten verteilt worden sei, wolle er ihnen Zeit zu weiterer Prüfung lassen. Schon jetzt aber wolle er den Geist, in dem der Ausschuss seine Aufgabe erfüllt habe, zum Ausdruck bringen.

Er habe schon im Juni darauf hingewiesen, daß das Komitee den größten Wert auf die Mitarbeit Deutschlands und Frankreichs lege.

Bei der Regelung der verwickelten und heißen Frage, die der Ausschuss jetzt zu lösen gehabt habe, sei die gleiche Methode befolgt worden. Die deutsche und die französische Regierung seien dem Wunsch des Ausschusses in einem Geiste entgegengekommen, der seine Arbeiten wesentlich erleichtert habe. Es seien eine Reihe praktischer Lösungen erzielt worden, die den Vorzug hätten, auf Vereinbarung der beiden Regierungen zu beruhen. Hoffentlich würden die jetzigen Arbeiten des Ausschusses die Entschiedenheiten erleichtern, die der Völkerbundsrat nach der Volksabstimmung zu treffen haben werde.

Der französische Außenminister Laval schloß sich der Anregung Moisis an, daß erst morgen in die eigentliche Beratung des Berichts eingetreten werden solle, bemerkte aber, er wolle schon jetzt erklären, daß die Regierung der französischen Republik den Schlußfolgerungen des Ausschusses zustimme.

Um 16 Uhr trat der Völkerbundsrat zu der zweiten öffentlichen Sitzung zusammen. Er erteilte sogleich zu dem Punkt „Aufrechterhaltung der Ordnung im Saargebiet“ dem französischen

Außenminister Laval

das Wort. Dieser bezog sich zuerst auf die am 30. November vor der französischen Kammer abgegebenen Erklärungen, die er nochmals mündlich wiederholte. Daran anschließend machte er folgende Bemerkungen: Er sei bei den Erklärungen vom 30. November aus Höflichkeit vor dem Völkerbund in seinen Gedanken nicht zu Ende gegangen.

Er wolle darum heute in aller Klarheit feststellen, daß, was auch geschehen sollte, Frankreich seine internationalen Verpflichtungen vor dem Völkerbund einhalten werde.

Frankreich sei selbstverständlich der Meinung, daß sich andere Länder an einer eventuellen Dislokation beteiligen sollten. Er müsse jedoch weitergehen. Das Saarproblem sei kein deutsch-französisches Problem und dürfe das nicht sein. Es sei ein internationales Problem. Frankreich habe gewisse Interessen zu wahren, die es dem Dreierausschuss vorgebracht habe. Heute handele es sich nun um die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung. Er wende sich mit der Bitte an den Völkerbundsrat, für diese Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Abstimmung Sorge zu tragen.

Frankreich habe keine geheimen Wünsche und keine Hintergedanken, und es wünsche sich selbst nicht an einer internationalen Polizei zu beteiligen.

Damit keine falsche Auslegung dieser Bemerkungen erfolgen könne und im Geiste der Versöhnlichkeit formuliere er seinen Vorschlag folgendermaßen: Er ersuche den Völkerbundsrat, selbst die Aufgabe der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, die sonst Frankreich zugefallen wäre, auch zu übernehmen. Wenn kein dahingehendes Ersuchen bewilligt werde, so werde Frankreich gerne damit einverstanden sein, sich nicht in der anzulegenden internationalen Polizei zu beteiligen, sondern mit dem selbstverständlichen Hinweis darauf, daß Deutschland darin auch nicht vertreten sein könne.

Nachdem Laval's Erklärung, die schon größtes Aufsehen hervorrief, überliefert worden war, ergriff der Vertreter Englands,

Eden

das Wort. Er las eine formulierte Erklärung der britischen Regierung vor, in der es heißt, im Saargebiet herrsche während und nach der Abstimmung eine Krisenzeit; die Polizeiträfte seien sehr schwach. Vorbeugen sei besser als heilen. Er schlage deshalb vor, schon jetzt eine internationale Macht ins Saargebiet zu schicken unter der Voraussetzung, daß Deutschland und Frankreich zustimmen und daß an den Kontingenten weder Deutschland noch Frankreich beteiligt seien.

Er könne im Namen seiner Regierung erklären, daß England für den Fall, daß es eingeladen werden sollte, an dieser internationalen Truppe teilzunehmen, das in angemessenem Maße tun werde, vorausgesetzt, daß sich auch die anderen benachbarten Staaten in ähnlicher Weise beteiligten. Er halte diese Maßnahme für einen Beitrag zur Befriedung Europas.

Moisi schloß sich in großen Zügen diesem Vorschlag unter der Voraussetzung, daß Deutschland und Frankreich damit einverstanden seien, an. Auch Italien würde sich gegebenenfalls in angemessener Weise an einer solchen internationalen Truppe beteiligen.

Dann sprach der russische Außenminister Litvinov. Er betonte, er könne keine Erklärung ohne vorherige Beratung seiner Regierung abgeben. Ausland sei bereit, allen Maßnahmen zuzustimmen, die geeignet seien, Reibungen zu beseitigen.

Der Präsident der Regierungskommission, Knox, gab eine kurze Erklärung ab, in der er sich hinsichtlich der Lage im Saargebiet auf die periodischen Berichte der Regierungskommission bezog.

Auf Vorschlag Beneš beschloß sodann der Rat, den Dreierausschuss aufzufordern, die Frage einer internationalen Polizeitruppe für das Saargebiet zu prüfen und dem Rat noch im Laufe dieser Tagung einen endgültigen Vorschlag zu unterbreiten.

Die Reichsregierung um Darlegung ihres Standpunktes gebeten.

DNB Genf, 5. Dezember.

Der Vorsitzende des Saarausschusses des Völkerbundes, Baron Moisi, hat in Ausführung des ihm durch den Völkerbundsrat erteilten Auftrages durch Vermittlung des deutschen Konsuls in Genf ein Telegramm an die Reichsregierung geschickt, in dem er sie bittet, ihm ihren Standpunkt hinsichtlich der Fragen mitzuteilen, die am Mittwochabend durch die verschiedenen Erklärungen der Mächte vor dem Völkerbundsrat aufgeworfen worden sind. Er erinnert in diesem Telegramm gleichzeitig daran, daß der Saarausschuss beauftragt worden sei, dem Völkerbundsrat auch hinsichtlich der Frage der internationalen Truppenkontingente Vorschläge zu unterbreiten.

Pazifikflieger Ullm verschollen.

DNB Honolulu, 5. Dezember.

Die Meldung von der Auffindung des Fliegers Ullm, der einen neuen Pazifikflug von Kanada nach Australien versucht und SOS-Rufe gesandt hatte, bestätigt sich nach neueren Nachrichten nicht. Die SOS-Rufe Ullms sind seit der Notwasserung verstummt. Um das Schicksal Ullms und seiner zwei Begleiter ist man in größter Sorge. Zahlreiche Flugzeuge haben das Gebiet, wo das Flugzeug vermutlich seine Notwasserung vornahm, abgesehen, ohne eine Spur von der Maschine oder den Insassen zu entdecken.

Heute suchten 24 Marineflugzeuge und drei Armeeflugzeuge die See in einem Umkreis von 300 Meilen ab. Eine größere Anzahl von Marinefahrzeugen, Privatbooten und Duzende japanischer Fischerboote unterstützen die Bemühungen zur Auffindung des Flugzeuges.

Montag wurde in Göttingen die von der Reichsjugendführung eingerichtete Reichsrundfunkschule der Hitlerjugend feierlich eröffnet. Die Schule soll der Hitlerjugend Funtfunkte veranlassen, die die Aufgaben des Gemeinschaftslebens innerhalb dieser Organisation technisch einwandfrei bewerkstelligen können.

Eine große Rundgebung der Reichskulturkammer findet heute abend 8 Uhr im Berliner Sportpalast statt, die auf allen deutschen Sendern übertragen wird. Es spricht Reichsminister Dr. Goebbels.

Ein Freundschaftspakt der europäischen Staaten?

Gerüchte über einen neuen italienischen Paktplan.

(1) Paris, 5. Dezember.

„Paris Soir“ meldet aus Rom: In politischen Kreisen vom Rom ist das Gerücht verbreitet, daß die italienische Regierung beabsichtige, sämtlichen Mächten ein internationales Abkommen über den Abschluß eines allgemeinen Freundschafts- und Neutralitätsvertrages zwischen sämtlichen europäischen Staaten vorzuschlagen. Dieses Abkommen solle für zehn Jahre gelten. Der Pakt würde auf dem Grundgedanken der meisten ähnlichen, bereits für viele Länder geltenden Verträge aufgebaut sein. Man erklärt, daß das Haupthindernis gegen den Plan von Ungarn kommen würde, da Ungarn nicht geneigt wäre, für zehn Jahre sich auf den Status quo festzusetzen.

Aus Rom wird gemeldet: An der von Pariser Blättern gebrachten Nachricht sei kein wahres Wort. Das Gerücht hatte sich zuerst in London verbreitet und dürfte von dort nach Paris gelangt sein.

Erinnerung an den Vier-Mächte-Pakt

Mailand, 5. Dezember.

In ihren Betrachtungen über die Saarerklärung rückt die italienische Presse den Vier-Mächte-Pakt wieder in den Vordergrund.

Bauleiter Josef Wagner — kommissarischer Bauleiter von Schlesien.

DNB Berlin, 5. Dezember.

Die NSK meldet: Der Führer hat den Bauleiter des Gaues Westfalen-Süd, Josef Wagner, Bochum, kommissarisch mit der Führung des Gaues Schlesien der NSDAP betraut. In der Leitung des Gaues Westfalen-Süd wird hierdurch kein Wechsel eintreten.

Dr. Schacht über die neuen Finanzgesetze.

Die Reform des Bank- und Kreditwesens.

DNB/DHD Berlin, 5. Dezember.

Der Reichsbankpräsident und kommissarische Reichswirtschaftsminister Dr. Schacht sprach am Mittwochabend im Rundfunk über die neuen Gesetze zum Bank- und Kreditwesen. Er führte folgendes aus:

Auf dem Gebiete des Bank- und Kreditwesens hat das Reichsministerium in seiner letzten Sitzung drei Gesetze verabschiedet, die von einschneidender Bedeutung sind, die einen typischen Ausdruck nationalsozialistischer Wirtschaftsgestaltung bilden und die in ihrer Zweckbestimmung von einem einheitlichen Grundgedanken getragen sind. Grundgedanke nationalsozialistischer Staatspolitik ist, daß wir auf uns selbst gestellt, uns nur auf unsere eigenen Kräfte verlassen und alle Schwierigkeiten, denen wir gegenüberstehen, durch verdoppelten Kräfteinsatz und durch unbedingte Entschlossenheit überwinden müssen. Das Pumpen im Ausland, dem in erster Linie wir unsere heutigen Devisen- und Rohstoffschwierigkeiten verdanken, hat aufgehört. Das öffentliche Geld wird nicht in unproduktiven und verschwenderischen Ausgaben verausgabt, sondern nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit eingesetzt, und die Steuerlasten werden nicht überdreht, sondern zwar langsam, aber stetig gelockert. Der weitaus größte Teil der Arbeitslosen ist wieder in Lohn und Brot gekommen. Das deutsche Volk leidet nicht, sondern arbeitet, es kann sein Geld vertun, aber hat kein Auskommen und kann langsam wieder anfangen zu sparen, um damit das Kapital wieder aufzubauen, das ihm durch Krieg, Kriegskriegsrisiko und Inflation verloren gegangen ist. Das ist es, was bisher fertiggebracht haben, das ungeheure Arbeitsbeschaffungsprogramm unserer Regierung zu finanzieren, ohne unsere Wirtschaft oder unseren Reichschatz zu gefährden, ist eine Leistung, die im Ausland unvorstellbar erscheint.

In allem, was wir bisher finanziell vollbracht haben, ist kein Trüß, kein Betrug, keine Veruntreuung. Wir haben unsere bisherige Leistung vollbracht einzig und allein durch den geordneten Verstand, alle finanziellen Kräfte, die in der deutschen Volkswirtschaft vorhanden sind oder neu erwachen, auf das eine große Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung zu konzentrieren.

Wir haben unnütze Ausgaben an anderen Stellen vermieden und haben die auskömmlichen Gelder, die sich neu bildenden Kapitalien systematisch in das Strombett der Arbeitsbeschaffung gelenkt. Diese Einstellung aller Kräfte auf ein gemeinsames Ziel zu fördern, ist die äußerste Leistung zu steigern, das ist der Grundgedanke, der den drei Gesetzen zugrunde liegt, die ich Ihnen jetzt erläutern möchte.

Das Anleihegesetz.

Das erste Gesetz ist das sogenannte Anleihegesetz. Dieses Gesetz erlaubt künftig für eine Reihe von Jahren, nämlich für die Zeit, die Adolf Hitler für seine wirtschaftliche Wiederaufbaupolitik braucht, eine höhere Dividenden-Ausschüttung bei Kapitalgesellschaften als 8 v. H., wenn diese Gesellschaften früher schon 8 v. H. oder mehr Prozent Dividenden gegeben haben, und von nicht mehr als 6 v. H., wenn sie auch vorher nicht mehr als 6 v. H. Dividenden gegeben haben.

Alles was mehr als 6 bzw. 8 v. H. an Dividenden ausgeschüttet werden soll, muß in Reichsanleihe oder reichsgarantierter Anleihe angelegt werden.

Der Liberalismus wird einen solchen Eingriff in das Privateigentum wahrscheinlich verurteilen, aber der Nationalsozialismus denkt anders. Es wird durch diese Gesetzgebung nicht dem einzelnen Aktionär, also auch keinem Altrentner und seiner Witwe, die vielleicht von solchen Dividenden leben, ihr Eigentum weggenommen; denn die Reichsanleihe, die mit dem Gelde gekauft werden, das über 6 bzw. 8 v. H. ausgeschüttet wird, verbleiben im Eigentum des Aktionärs, und er kann sich darauf jederzeit Geld leihen, wenn er in Not ist. Aber die Zweckbestimmung des Geldes wird im Sinne der Not des Staates, das heißt der Allgemeinheit, geregelt. Der Staat braucht Kapital zur Finanzierung des Arbeitsbeschaffungsprogramms für die breite Masse der Bevölkerung, und er veranlaßt nun durch dieses Gesetz, diejenigen, die einen besonders hohen Ertrag aus ihrem Unternehmen erzielen, einen Teil dieses Ertrages dem Staat für seine Arbeitsbeschaffungsprogramme zu leisten. Das ist der Sinn des neuen Anleihegesetzes.

Der Saarausschuß über den Begriff des Status quo.

Die deutschen Garantieerklärungen.

DNB Genf, 5. Dezember.

Der Bericht des Dreierausschusses, der am Mittwochabend im Saarausschuß übergeben worden ist, zerfällt in zwei Hauptteile. Der erste Teil enthält eine Reihe von wichtigen Punkten: a) Definition des vertraglichen Rahmens, b) Staatsangehörigkeit der Saarausländer und Optionsrecht, c) Ausdehnung der Garantie auf die Nichtabstimmungsberechtigten, d) Behandlung der Saarausländer nach der Einführung des endgültigen Regimes, e) Sozialversicherung, f) Saarbeamte. Der zweite Hauptteil bezieht sich auf die Finanz- und Bergwerksfragen.

Die Anlagen sind: 1. Schriftwechsel zwischen dem Vorsitzenden des Dreierkomitees und der deutschen und französischen Regierung über die Ausdehnung der Garantie auf die Nichtabstimmungsberechtigten, 2. ein entsprechender Schriftwechsel über gewisse Rechte der Saarbevölkerung nach der Rückgliederung, 3. das deutsch-französische Abkommen über Finanzfragen.

Der Bericht des Ausschusses beginnt mit der wichtigen durch die Barthou-Dezision vom 31. Juli aufgeworfenen Frage der Definition des Status quo. Aus dem sehr eingehenden juristischen Ausführungen des Berichtes ergibt sich, daß für den Fall einer Entscheidung zu Gunsten des Status quo der Völkervertrag die Überführung eines vorläufigen Zustandes in einen endgültigen besäße würde. Der Völkervertrag würde in diesem Falle die Souveränität über das Saargebiet erlangen, über die er nur insoweit verfügen könnte, als es mit den vertraglichen Bestimmungen und den Voraussetzungen vereinbar ist, unter denen sie ihm übertragen wurde.

Das Gesetz zur Neuordnung der Wertpapierbörsen.

Das zweite Gesetz, welches der Konzentration der deutschen Finanzkräfte dienen soll, ist das Gesetz zur Neuordnung der deutschen Börsen, und zwar nicht der Warenbörsen, sondern der Wertpapierbörsen. Es ist ein Recht der alten deutschen Kleinbörse, daß es in Deutschland nicht weniger als 21 Wertpapierbörsen gibt. Damit dürfte Deutschland dasjenige europäische Land sein, in dem es die meisten Börsen gibt, was natürlich unserer heutigen Kapitalarmut eine lächerliche Angelegenheit ist.

In einer großen Zahl dieser Börsen sind die täglichen Umsätze so gering — sie betragen oft nur wenige Tausende oder Zehntausende Mark —, daß ein schon die Verwaltungskosten leid tun, die mit diesen sogenannten Börsen verbunden sind. Einige von diesen Börsen sind sogar schon ohne jegliches Leben mehr, aber sie haben von ihrem Ableben noch nicht offiziell Kenntnis genommen. Hier räumt das neue Gesetz endlich auf. Die Zahl der Börsen wird von 21 auf 9 verringert.

Das ist immer noch reichlich, aber die Reichsregierung hat darauf Wert gelegt, daß die historischen landschaftlichen Traditionen Deutschlands in gewisser Weise gewahrt bleiben. So bleibt außer der Hauptbörse Berlin als Börse des deutschen Ostens Breslau erhalten, als Bayerische Börse München, als Württembergische Börse Stuttgart, als Sächsische Börse Leipzig, als Rheinisch-Westfälische Börse Düsseldorf, als Rhein-Mainische Börse Frankfurt, als Hanseatische Börse Hamburg, als Niederländische Börse Amsterdam. Auf diese Weise wird den lokalen Ansprüchen überall Genüge getan, aber gleichzeitig eine stärkere Zusammenfassung der Kapitalkräfte an wenigen Börsenplätzen ermöglicht.

Das Gesetz zur Beaufsichtigung des Kreditgewerbes.

Das dritte und bedeutendste Gesetz endlich ist das Gesetz zur Beaufsichtigung des Kreditgewerbes. Dieses Gesetz ist entstanden aus dem sogenannten Bankuntersuchungsausschuß, den der Führer und Reichskanzler gegen Ende vorigen Jahres angeordnet hatte.

Als Sinn und Aufgabe dieser Arbeiten hat der Bankuntersuchungsausschuß sich in erster Linie von dem Gedanken leiten lassen, was für die Lösung der uns gestellten schweren Aufgaben praktisch notwendig ist.

Darum ist auch Kernstück dieses Gesetzes wiederum die Zusammenfassung aller bank- und kreditpolizeilichen Kräfte, paradiesisch Haushalten mit den vorhandenen und anfallenden Geldern, d. h. Vermeidung unnötiger Geschäfte, Herabdrückung der Löhne, beides Dinge, die für die Senkung des Zinsfußes wesentlich sind, zweckmäßige Arbeitsstellung des Bankapparates, Vermeidung von ungerechtfertigter und unzulässiger Konkurrenz, Sicherung des kleineren und mittleren Kreditbedarfs, angemessene regionale Verteilung der Kreditkräfte, fruchtvolle Bekämpfung der spekulativen Geschäfte und Sicherstellung einer Barliquidität im Interesse der Sparer und Geldgeber und ferner größere Publizität der Bankbilanzen.

Das Gesetz sichert die Erreichung dieser Ziele durch die Errichtung eines Aufsichtsorgans, das unter Beteiligung der einschlägigen Ministerien mit dem Reichsbankpräsidenten als Vorsitzenden ins Leben gerufen wird und dessen ausführendes Organ der jetzt schon bestehende Reichskommissar für das Bankgewerbe wird. Diesem Aufsichtsamt sind alle notwendigen Befugnisse eingeräumt, die die Durchführung der eben genannten Ziele ermöglichen sollen.

Damit wird die Führung des deutschen Bank- und Kreditwesens im nationalsozialistischen Geiste für die weitere Zukunft gewährleistet und der deutsche Sparer und Geldleger weiß damit, daß ihm künftig die größtmögliche Sicherheit für sein Eigentum gegeben ist.

So ermächtigt auch aus diesen Gesetzen, die sich mit sehr materiellen Dingen beschäftigen, jenes Gefühl der Zusammengehörigkeit von Volk und Staat, ohne das keine Nation sich in der Welt behaupten kann. Ihnen allen, meine deutschen Volksgenossen, wird die große Aufgabe zuteil, jeder in seinem Kreis mitzuwirken, daß Ordnung und Sicherheit dauernde Bestandteile unseres wirtschaftlichen Lebens werden, auf daß der Bestand unserer Familie, der Bestand unseres Volkes, fest gegründet sei und seine Entwicklung nicht zurückgeworfen werde. Dieses Ziel können wir nur erreichen, wenn wir uns immer bewußt bleiben, daß wir uns selber persönlich Schaden nur zufügen können, wenn wir das Schicksal unseres Volkes gefährden.

Im Falle der Beibehaltung des durch den Vertrag errichteten Regimes schlägt der Bericht vor: Es wäre die saarländische Staatsangehörigkeit zu schaffen, die alle sogenannten Saarausländer unter Ausschluß der deutschen Staatsangehörigkeit erwerben würden, vorbehaltlich des Optionsrechts. Dieses Optionsrecht erhielten nur die Bewohner deutscher Staatsangehörigkeit. Die Bewohner nichtdeutscher Staatsangehörigkeit würden im Falle ihrer Abstammungsberechtigung das Optionsrecht für die neu zu schaffende Staatsangehörigkeit erhalten. Hinsichtlich der Sozialversicherungen ist festgestellt, daß die deutsche Regierung erklärt hat:

Für den Fall der Rückkehr des Saargebietes zu Deutschland werden die Sozialversicherungen des Saargebietes in das allgemeine Versicherungssystem in Deutschland eingegliedert.

Aus diesem Grunde werden die erworbenen Rechte oder die Rechte, auf die ein Anspruch besteht, bei den Organisationen für Sozialversicherungen im Saargebiet aufrechterhalten bleiben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland, wobei die Übergangsmassnahmen Berücksichtigung finden, die sich als nützlich erweisen könnten.

Der Abschnitt „Finanzielle Fragen und Grunderwerb“ geht ausschließlich auf die Vorverhandlungen herbeizuführen Einigung durch Vermittlung des Saarausschusses des Finanzsausschusses. Die beiden Regierungen — so heißt es — haben ein Abkommen getroffen, das die wichtigsten wirtschaftlichen und finanziellen Fragen regelt, die unter der Annahme ins Auge

gefaßt werden mußten, wie sie im Absatz c des § 35 des Anhanges des Versailler Vertrages (Rückgliederung an Deutschland) vorgesehen ist.

Im übrigen schlägt Baron Moisi vor, daß schon jetzt eine Mindestzeit für den Übergang zum endgültigen Regime festgelegt wird, für den Fall, daß das Gebiet an Deutschland fällt.

Der Dreierausschuß schlägt vor, daß dieser Zwischenzustand auf keinen Fall länger als einen Monat ist.

Tatsächlich, so wird in dem Bericht festgestellt, stellen sich überhaupt nur im Falle der Rückgliederung an Deutschland wichtige finanzielle Fragen. Mit dem Finanzsausschuß ist das Dreierkomitee der Meinung, daß für den Fall der Übergabe des Gebietes an Frankreich oder der Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Regimes es leicht sein würde, die Einzelheiten einer dann notwendigen finanziellen Regelung festzulegen. Andererseits behält sich der Ausschuß vor, gegebenenfalls den Finanzsausschuß zu bitten, die Fragen zu studieren, die mit der freien Verfügung und dem Transfer der Fonds zusammenhängen, die vorgesehen werden müssen im Zusammenhang mit dem für bestimmte Personen anerkannten Recht, das Saargebiet zu verlassen, ihre Grundstücke zu verkaufen und ihr bewegliches Eigentum mitzunehmen, oder wegen der Zahlung der Renten und Sozialversicherung an die Berechtigten, die nicht mehr im Saargebiet wohnen werden.

Der Schutz der nicht abstimmungsberechtigten Saarbewohner.

Unter den im Bericht des Dreier-Ausschusses erwähnten Anlagen befindet sich ein Briefwechsel zwischen dem Vorsitzenden des Ausschusses, Baron Moisi, und dem Reichsaussenminister Freiherrn von Neurath. Auf die Frage des Barons Moisi,

in welcher Weise die Regierung bereit sein würde, die Vorteile und Verpflichtungen, die sie in der Erklärung vom 2. Juli 1934 hinsichtlich der Abstammungsberechtigten übernommen hat, auf die nicht abstimmungsberechtigten Bewohner des Saargebietes auszuweiten,

antwortete der Reichsaussenminister mit einer unter nachstehenden vier Punkten aufgeführten Erklärung:

1. Die deutsche Regierung verpflichtet sich, daß hinsichtlich der nicht abstimmungsberechtigten Bewohner des Saargebietes keine Verfolgungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Schlechterstellungen wegen der politischen Haltung stattfinden, die diese Personen während der Verwaltung durch den Völkervertrag mit Beziehung auf den Gegenstand der Volksbefragung eingenommen haben. Sie wird alle geeigneten Maßnahmen treffen, um jede der vorstehenden Verfolgung zuzurechnende Handlung ihrer Staatsangehörigen zu verhindern oder ihr Einhalt zu gebieten.

2. Wenn ein Streit zwischen Deutschland und einem Mitglied des Völkervertrages für die Auslegung oder Anwendung der in dieser Erklärung übernommenen Verpflichtung entsteht, wird dieser Streit gemäß den Bestimmungen des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907 vor den Ständigen Schiedshof gebracht werden, damit dieser über die Streitfrage und über die zu treffenden Maßnahmen entscheidet.

3. Außerdem ist die deutsche Regierung damit einverstanden, daß das Abstammungs-Obergericht für die Übergangszeit eines Jahres, oberhalb von der Einführung des endgültigen Regimes an, folgende Zuständigkeiten erhält:

a) Jeder nicht abstimmungsberechtigte Bewohner des Saargebietes kann beim Abstammungs-Obergericht Beschwerde einlegen, wenn er wegen seiner während der Verwaltung des Gebietes durch den Völkervertrag mit Be-

ziehung auf den Gegenstand der Volksbefragung eingenommenen politischen Haltung eine Verfolgung, eine Vergeltungsmaßnahme oder eine Schlechterstellung erlitten hat. Die Beschwerde wird nur zugelassen, wenn sie sich auf eine im Saargebiet begangene Handlung oder auf eine Entscheidung von Behörden bezieht, die im Saargebiet in den Bezirken bestehen, denen Teile dieses Gebietes angeschlossen werden;

b) das Gericht kann über die Beschwerden entscheiden und alle Maßnahmen wegen angelegener Beschwerde zu machen, um die Angelegenheiten in der vorgeschriebenen Weise zu erledigen, unter der Voraussetzung, daß die Entscheidung des Abstammungs-Obergerichts Geltung beanspruchen;

c) Falls ein nicht abstimmungsberechtigter Bewohner des Saargebietes von einer Strafverfolgung oder Verwaltungsbehörde angefaßt wird, kann er unter denselben Bedingungen beim Abstammungs-Obergericht eine Entscheidung darüber antragen, ob die Verfolgung im Widerspruch mit der in dieser Erklärung übernommenen Verpflichtung steht; die Verfolgung ist bis zur Entscheidung des Obergerichts auszusetzen und, wenn dessen Entscheidung es mit sich bringt, einzustellen.

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, alle Entscheidungen zu treffen, um die Ausübung der Entscheidungen zu sichern, unter den vorstehend festgelegten Bedingungen zu geben.

4. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt „Bewohner“ jede Person, die am 13. Januar 1934 seit mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz im Saargebiet hat.

Auf die Anfrage des Vorsitzenden des Ausschusses, wie die Regierung den Übergang vom gegenwärtigen in das neue Regime zu erleichtern gedenkt, antwortete der Reichsaussenminister mit folgender Erklärung:

1. Den am heutigen Tage im Saargebiet wohnhaften Personen, die das Gebiet verlassen wollen, steht es völlig frei, ihren bisherigen Grundbesitz zu behalten oder zu verkaufen und ihr bewegliches Vermögen abgabefrei mitzunehmen.

Den Vorteil der vorstehenden Bestimmung können jedoch nur die Personen in Anspruch nehmen, die im Saargebiet, das Gebiet zu verlassen, innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von der Einführung des endgültigen Regimes an, in einer schriftlichen, an die zuständige Behörde gerichteten Erklärung mitteilen und die das Gebiet innerhalb der Frist von einem Jahre, gerechnet von demselben Zeitpunkt an, verlassen.

Das Recht, das bewegliche Vermögen mitzunehmen, darf nicht in missbräuchlicher oder betrügerischer Weise ausgeübt werden. Die Behörden können verlangen, daß jede Person, die das Saargebiet verläßt, ihr Eigentum an den Gegenständen und Werten, die sie mitzunehmen wünscht, durch eine fidejussorische Erklärung nachweist. Andere Beweismittel können verlangt werden, wenn die Art oder die Menge der mitzunehmenden Gegenstände und Werte begründeten Verdacht erregt, daß sie nicht der Person gehören, die die erwähnte Erklärung abgegeben hat.

Die vorstehenden Bestimmungen greifen in keine Weise der deutschen Gesetzgebung auf dem Gebiete der Staatsangehörigkeit vor.

2. Für den im Absatz 2 des vorstehenden Paragraphen erwähnten Zeitraum eines Jahres werden die Bewohner des Saargebietes ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit keine Schlechterstellung wegen ihrer Sprache, Rasse oder Religion erfahren; sie werden in dieser Beziehung rechtlich und tatsächlich die Behandlung und die Garantien genießen, die sich aus der gegenwärtig im Saargebiet geltenden Gesetzgebung ergeben.

Gegen separatistische Splittergruppenbildung.

Ein Aufruf an das christliche Saarvolk.

DNB Saarbrücken, 5. Dezember.

Über 1000 führende katholische und evangelische Persönlichkeiten aus allen Orten des Saargebietes haben einen Aufruf an das christliche deutsche Saarvolk gerichtet, um mit aller Entschiedenheit gegen die neue katholische Gruppenbildung Stellung zu nehmen. Der Aufruf trägt u. a. die Unterschriften des Landesleiters der Deutschen Front, zahlreicher Mitglieder des Landesrates, des Gewerkschaftsführers Peter Rießer, des früheren Zentrumsführers Steegmann sowie einer großen Anzahl von Geistlichen. In dem Aufruf heißt es u. a.:

„Getreu der Mahnung des ewigen Reichspräsidenten von Hindenburg, seid einig, einig, einig“, haben sich die deutschen Saarländer beider christlichen Konfessionen am 1. März 1934 in der alles umfassenden Deutschen Front zusammengeschlossen, um ihrem unbedingten Willen, zum deutschen Vaterland zurückzukehren, sichtbaren Ausdruck zu geben.

Diese Einstellung befindet sich in Einklang mit der Lehre der beiden christlichen Bekenntnisse, insbesondere haben die zuständigen Bischöfe von Trier und Speyer erklärt, daß die Liebe und Treue zum angestammten Volkstum und Vaterland sittliche Tugenden seien.

Nur die völlige Geschlossenheit des christlichen und deutschen Volkes an der Saar gewährleistet die Befreiung des ihm zugefügten großen nationalen

Unrechtes und die dauernde Wiedervereinigung unserer deutschen Heimat mit dem angestammten Vaterland sowie die so notwendige Befriedung Europas.

Trotzdem hat sich 44 Tage vor der Abstimmung ein neues Gruppchen zusammengefunden, das sich „Deutscher Volksbund für christlich-soziale Gemeinschaft“ nennt. Es kann sich nur um eine ganz schwachwüchsige Minderheit von Unzufriedenen handeln, die keinerlei Berechtigung haben, sich als Vertreter des christlichen deutschen Saarvolkes zu bezeichnen. Der neu gegründete Bund hebt selbst ausdrücklich hervor, daß er nicht für die Rückgliederung des Saargebietes an das deutsche Vaterland ist, er will auch nicht für Frankreich sein, also bleibt nur noch das eine übrig, daß er eben

eine neue Status quo-Partei ist, also eine Partei, die Schuster an Schuster mit den Marginalien und Kommunisten kämpft und zu ihrem Sprachschatz ein Wort gewählt hat, das gegen Deutschland und für die Verewigung der Völkervertragskämpfe über unsere ferndeutsche Saargeheimat kämpft.

Mit einem solchen Bund, der aus Egoismus geboren wurde, der Vermittlung ins christliche Volk tragen, und zur Untreue gegen das angestammte Vaterland verleiten will, hat das wahre christliche deutsche Saarvolk nichts gemein. Wer sich zu diesem Bund bekennt, leistet dem Christentum in unserem Vaterland bestimmt keinen Dienst.

Der Aufruf schließt mit den Worten: „Das Saarvolk wird auf die heuchlerische Parole des neuen Bundes nicht hereinfallen, sondern geschlossen festhalten an der einzigen für das christliche deutsche Saarvolk in Frage kommenden Parole: Alles für Deutschland, unser deutsches Land!“

Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz.

DNB Berlin, 5. Dezember.

Das Kabinett verabschiedete am Dienstag auf Antrag des Reichsministers der Justiz eine Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz. Sie enthält eine bedeutende Erneuerung, durch die sichergestellt wird, daß die Wahl der Schöffen und Geschworenen nach den Grundgesetzen des neuen Staates erfolgt. Die Schöffen und Geschworenen werden bestimmt von einem Ausschuß beim Amtsgericht gewählt. Die Wahl der Mitglieder dieses Ausschusses war bisher den Vertretern der Gemeinden und der Gemeindeverbände überlassen. Das wird geändert. Der Amtsrichter, als der Vertrauensmann der Justizverwaltung, ernannt die Mitglieder des Ausschusses. Dafür gibt ihm das Gesetz gewisse Richtlinien, an die er gebunden ist. Er soll vor allem die Vorherrscher der Gemeinden und der Kommunalverbände in den Ausschuß berufen. Außerdem hat er als Mitglied zu berufen den zuständigen Kreisleiter der NSDAP. Dazu tritt ferner ein von der Regierung ernannter Verwaltungsbeamter. Der Ausschuß ist nun so zusammengesetzt, daß er die notwendige Führung mit dem Volke hat; er wird die

Männer zu finden wissen, die als Volksrichter, dem Staate treu verbunden, ihres verantwortlichen Amtes zu walten haben.

Am 10. Dezember Kündigung des Plottenabkommens.

Japanischer Schritt bei den Großmächten.

DNB Tokio, 5. Dezember.

Die japanischen Botschafter in London, Washington, Paris und Rom sind angewiesen worden, die betreffenden Regierungen von dem Beschluß des japanischen Kabinetts über die Kündigung des Plottenabkommens in Kenntnis zu setzen. Die amtliche Kündigung wird am 10. Dezember durch den Kaiser vollzogen werden.

Der Präsident des Reichsfinanzhofes, Geheimrat Rat Dr. Löss, ist nach längerem Leiden gestorben. Löss wurde 1918 als Reichsfinanzrat an den neuerrichteten obersten Steuergerichtshof berufen. Dort wurde er 1921 Senatspräsident. Am 1. Januar 1934 wurde er zum Präsidenten des Reichsfinanzhofes ernannt. Vom Reichsjustizkommissar Dr. Frank wurde er zum Mitglied der Akademie für deutsches Recht berufen.

Die Neuordnung des Kreditwesens.

Alle Kreditinstitute der Neuordnung unterworfen.

DNB Berlin, 5. Dezember.

Nach sorgfältiger Vorbereitung ist am Dienstag das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom Reichsministerium der Finanzen erlassen worden. Mit dem Gesetz soll vor allem die Aufgabe erfüllt werden, den Geld- und Kapitalmarkt wiederherzustellen, damit die langfristigen Bedürfnisse der öffentlichen und privaten Wirtschaft zu angemessenen Sätzen befriedigt und die Mittel für die kurzfristigen Wirtschaftsumsätze bereitgestellt werden können. Ferner wird das Gesetz dem Grundgedanken der nationalsozialistischen Auffassung entsprechen im Kreditgewerbe Geltung zu verschaffen. In seinen wesentlichen Teilen ist das Gesetz als ein Rahmengesetz anzusehen, das den Aufsichtsorganen weitgehend die Möglichkeit gewährt, den wirtschaftlichen Besonderheiten einzelner Kreditinstitute oder Arten und Gruppen von Kreditinstituten Rechnung zu tragen, da nur so die Aufgabe der Wiederherstellung eines innerlich gesunden und leistungsfähigen Kreditapparates ohne Schädigung der allgemeinen Interessen gelöst werden kann.

Im einzelnen stellt das Gesetz zunächst fest, welche Unternehmen als Kreditinstitute von der Neuordnung betroffen werden. Um die Erreichung der aufgestellten Ziele zu gewährleisten, war es notwendig, sämtliche Institute, die am Geld- oder Kapitalmarkt irgendwie beteiligt sind, den Vorschriften des Gesetzes und damit dem Einfluß der für die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit dieses Marktes berufenen Organe zu unterwerfen.

Grundsätzlich verlangt das Gesetz für den Betrieb eines Kreditinstitutes oder von Zweigniederlassungen das Erlaubnis der Aufsichtsbehörde. Die Erlaubnis kann bei mangelnder Eignung der Leiter, Fehlen eines wirtschaftlichen Bedürfnisses oder Fehlen der erforderlichen Mittel verweigert werden. Als notwendiges Korrelat zu der Erteilung der Erlaubnis ist die Möglichkeit der Zurücknahme der Erlaubnis und der Unterbrechung der Fortführung eines Geschäftsbetriebes bei Vorliegen bestimmter Gründe vorgesehen.

Das Gesetz enthält ferner eine Angelegenheitspflicht, die sich auf den Wechsel in der Person der Geschäftsleiter, Kapitalveränderungen, Fusionen und Veränderungen im Umfang des Geschäftsbetriebes bezieht. Außerdem haben in diesem Abschnitt noch diejenigen Vorschriften Aufnahme gefunden, die eine Kontrolle von Großkrediten durch den Reichskommissar für das Kreditwesen zum Gegenstand haben. Ferner ist für den Schutz der Beteiligten „Bank“ und „Sparkasse“ festgelegt.

Besonders wichtig sind die Vorschriften über das Kreditgeschäft und die Liquidität. Sie sind dazu bestimmt, der Herbeiführung einer gesunden Geschäftspolitik der Kreditinstitute zu dienen. Zur Sicherung der Gläubiger wird ein angemessenes Verhältnis der eigenen und fremden Mittel innezuhalten sein, das allmählich erreicht werden soll.

Für Kreditinstitute des öffentlichen Rechtes und solche, für die öffentlich-rechtliche Gewährträger haften, sind gewisse Ausnahmestellen vorgesehen. Hierbei ist besonders an die Sparkassen und größeren Genossenschaften gedacht. Ferner legt das Gesetz den sogenannten Großkrediten eine Grenze und verpflichtet bei Einräumung ungedeckter Kredite von bestimmter Höhe an die Kreditnehmer, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen. Für die Gewährung von Krediten an diejenigen Personen, die zu dem Kreditinstitut in enger Beziehung stehen, stellt das Gesetz die notwendigen Voraussetzungen fest. Es enthält ferner Vorschriften, die den Geschäftsleitern die Beteiligung über einen Teil ihrer Gewinne anteils vor Bildung eines Haftungsfonds für bestimmte Zeit entziehen.

Zur Sicherung der Liquidität, deren Vernachlässigung durch die Kreditinstitute sich als überaus gefährlich erwiesen hat, wird eine Barreserve vorgeschrieben, die allmählich entsprechend dem Fortschreiten der Gesundung der gesamten Wirtschaft auf etwa 10 v. H. gebracht werden soll. Ferner haben die Kreditinstitute eine weitere Liquiditätsreserve in kurzfristigen Handelswechseln oder lombardfähigen Papieren anzulegen.

Diese Reserve soll bis auf 30 v. H. der Verpflichtung eines Kreditinstitutes aufgeführt werden. In der gleichen Richtung liegen die Vorschriften des Gesetzes, die den Besitz eines Kreditinstitutes an Aktien, Kuxen, Bergwerksanteilen und Immobilien und die dauernden Beteiligungen betreffen.

Das Gesetz erweitert die bestehende Regelung über die Veröffentlichung der Bilanzen von Kreditinstituten dahin, daß künftig sämtliche Kreditinstitute zur Einreichung von Bilanzen an das Reichsauditorat verpflichtet sind.

Einzelunternehmen, Personengesellschaften und sonstige Kreditinstitute, deren Bilanzsumme eine Million Reichsmark nicht übersteigt, sollen Halbjahres- und Jahresbilanzen vorlegen. Alle übrigen Kreditinstitute haben neben der Jahresbilanz Monatsbilanzen für die Monate Januar bis November einzureichen. Die Frist zur Einreichung der Monatsbilanzen ist auf den 15. des folgenden Monats festgelegt. Das Reichsauditorat rüft die Bestimmungen über die Veröffentlichung der eingereichten Bilanzen. Die Bilanzen der als Einzelunternehmen, offenen Handels- oder Kommanditgesellschaften betriebenen Banken dürfen nicht einzeln veröffentlicht werden.

Mit weiteren Vorschriften, die sich mit den Spareinlagen befassen, ist bezeugt, den Einlegern größere Sicherheit zu gewähren und die Verwendung der gesamten Gelder unter kapitalmarktpolitischen Gesichtspunkten sicherzustellen.

Die Behandlung der Spareinlagen soll bei allen Arten von Kreditinstituten möglichst gleichmäßig erfolgen.

Die Feststellung des Begriffes Spareinlage ist im Anschluß an die bisherige Regelung im Abzug-Zins-System erfolgt. Spargelder sind in Buchführung und Abrechnung von den übrigen Geschäften zu trennen. Der Gewinn der Sparbank ist im Spargeldgeschäft erzielten Gewinne und aufgelaufenen Kosten soll für eine angemessene Festsetzung der Zinssätze am langfristigen Kreditmarkt die Unterlage schaffen und eine dauernde Kontrolle ihrer Gestaltung unterstützen.

In dem Abschnitt über den unbaren Zahlungsverkehr wird das Aufsichtsamts ermächtigt, Vorschriften zu seiner Regelung zu erlassen. Das Aufsichtsamts kann auch bestimmen, inwieweit der unbare Zahlungsverkehr nur über die Reichsbank, die bei der Reichsbank errichteten Abrechnungsstellen oder die Postkassendämter bewirkt werden darf.

Zur Förderung der Zinssenkung ist vorgesehen, daß die Aufsichtsbehörde im unbaren Zahlungsverkehr Gebühren festsetzen und die Erhebung dieser Gebühren verlangen kann.

Schließlich schreibt das Gesetz vor, daß jede Neuschaffung von Einrichtungen, die dem unbaren Zahlungsverkehr dienen, der Erlaubnis durch den Reichskommissar bedarf.

Die bisherigen Vorschriften über die Bankenaufsicht werden in dem Gesetz erweitert und zusammengefaßt. An die Stelle des Bankentutoriums tritt das Aufsicht-

Reichsminister ruft zum „Tag der nationalen Solidarität“.

Es gibt Menschen, die gedankenlos über „die ewige Sammelerei“ des Winterhilfswerkes sich beschweren. Andere armen Volksgenossen tragen bewundernswürdig ihr hartes Los. Sie verdienen jede Hilfe durch die Gläubiger, denen es besser geht. Bewundernswürdig ist auch die Unerschrockenheit der Sommer. Wir müssen mit ihnen und den Notleidenden uns solidarisch erklären, damit die Gedankenlosen begreifen, wozu es geht. Wir werden alle am Sonnabend unsere Pflicht tun, freudig! (gez.) R. A.

Am Sonnabend, dem „Tag der nationalen Solidarität“, sammeln in Berlin die Reichsminister Dr. Goebbels und Ministerpräsident Göring vor dem Hotel „Adlon“ unter den Linden. Frau Dr. Goebbels sammelt auf dem Potsdamer Platz vor dem Columbus-Haus. Unter den Linden vom Brandenburger Tor bis zur Staatsoper sammeln u. a. Oberguppenführer Brücker, Gruppenführer Schaub und Pressechef Dr. Dietrich. Vor dem Berliner Rathaus wird Oberbürgermeister Dr. Sahm Gaben für die Winterhilfswerke entgegennehmen, während Staatssekretär Lammer am Bahnhof Zoo und Staatssekretär Meißner an der Gedächtniskirche Spenden in Empfang nehmen. Die Sammlung an der Börse wird unter Führung des Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht vor sich gehen, der sich persönlich an der Sammlung beteiligen wird.

Die Musik der beiden verbotenen Filme erlaubt.

DNB Berlin, 5. Dezember.

Anlässlich des Verbots der beiden Filme „Die Liebe siegt“ und „Ein Kind, ein Hund, ein Vagabund“ ist in verschiedenen Kreisen die Meinung aufgekommen, daß mit dem Film auch die dem Film zugrunde gelegte Musik verboten wäre, daß sie also nicht gespielt werden dürfte.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda stellt demgegenüber fest, daß die Musik selbstverständlich von dem Verbot nicht betroffen ist. Das Verbot richtet sich gegen die dem Film zugrunde liegende Handlungsführung und ihre filmische Gestaltung.

Forderungen einer Ärzteversammlung in Pürth.

Die „Frankfurter Tageszeitung“ berichtet unter der Überschrift: „Eine mutige Entscheidung“ über eine Versammlung von 500 deutschstämmigen Ärzten in Pürth, bei der

Abschied von Kößchenbroda.

Ein kurioser deutscher Städtenamen verschwindet.

Kößchenbroda, der jüdischste aller jüdischen Orte, soll verschwinden! Ein simpler Akt der Verwaltung hat ihm, der in ganz Deutschland als die Heimat der jüdischen Bevölkerung berühmt ist, den Garaus gemacht. Eingemeindet in den Dresdner Vorort Kaddebeul, einfach ausgelöscht — ein unruhiges Schicksal für einen Städtenamen, dessen Klang allein schon ins Auge sticht, Heiterkeit auf die Gesichter zu zaubern.

Ein Quell der Heiterkeit, das ist uns Kößchenbroda gewesen, und deshalb will es uns nur schwer in den Sinn, daß wir für immer von ihm Abschied nehmen sollen. Wo konnte denn der Schauplatz eines guten, echten Sachsenwieses sein, wenn nicht in Kößchenbroda? Wie konnte ein jüdischer Komiker, der irgendwo vor irgendeinem Vorhang trat, sich besser einführen, als indem er uns erzählte, er komme direkt aus — aus jenem Kößchenbroda, dessen Namen, so wie er nun, aus jenem Kößchenbroda, sich in der Schriftsprache gar nicht wiedergeben läßt, das mit einem weichen „K“ und einer unbehaglichen Umförmung der Vokale ausgesprochen werden muß?

Und dieses Kößchenbroda, der Inbegriff des jüdischen Humors, soll sterben? — Es wird nicht sterben! Auf der Landkarte Sachsens, im Kursbuch wird man es in Zukunft vergeblich suchen, aber im Volkswort hat es sich ein unsterbliches Denkmal gesetzt. Woher soll er denn von jetzt an kommen, der gemütliche Sachse der Witzblätter? Vielleicht aus Wutzen, diesem lieblichen Städtchen, dessen Name ja auch einige Qualitäten aufweist, die es zu dem Träger eines künftigen Sachsenhumors prädestinieren könnten?

amt, das durch Hinzutritt der Staatssekretäre des Reichsministeriums des Innern und des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, sowie eines vom Führer besonders ernannten Mitgliedes erweitert wird. Der Reichskommissar für das Kreditwesen gehört dem Aufsichtsamts nicht mehr an, ist aber ein ausführendes Organ. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen und Beschlüssen mit beratender Stimme teilzunehmen. Besonders wichtig ist die Aufgabe des Reichskommissars auf dem Gebiete der Regelung der Geschäftsbedingungen und des Wettbewerbes. Der Reichskommissar hat nach dem Gesetz auch die Möglichkeit erhalten, Depotprüfungen vorzunehmen.

Schließlich enthält das Gesetz noch Vorschriften über Zwangsmittel und Strafen, Sondervorschriften hinsichtlich der Kreditinstitute, die einer besonderen Aufsicht oder Staatsaufsicht unterliegen sowie Überlegungs- und Schlußvorschriften. Insbesondere gewährt das Gesetz dem Aufsichtsamts die Befugnis, den bei Inkrafttreten vorhandenen Kreditinstituten bis zum 31. Dezember 1935 die Fortführung ihres Geschäftsbetriebes zu untersagen.

nach einem Vortrag des Professors Luxemburger und einer Rede des Gauleiters Streicher ein Telegramm an den Reichsinnenminister Dr. Frick gesandt wurde, in dem es u. a. heißt:

„Als natürliche Folge ihrer weltanschaulichen Schulung durch den Gauleiter und Streicher einerseits und der rassenpolitischen Ausführungen mit den entsprechenden Schlüsselergebnissen des heutigen Abends andererseits gestatten sich die vier Versammelten, an Sie die Bitte zu richten, baldigst dem schon in Kraft befindlichen Arier- und Erbgesundheitsgesetz den selbstverständlichen, natur- und volkswirtschaftlichen Abschlusssatz zu fügen, der das Verbot der Vermählung zwischen jüdischer Frau und Judenmädchen genau wie die vollzogene mit schwerer Strafe geahndet wird, bei der jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit Unfruchtbarmachung; beim Judenmädchen mit ebenfalls sofortiger Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einer jüdischen Frau mit der Abtötung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener Vermählung mit einem Judenmädchen mit

Erinnerungen an Vizeadmiral Graf v. Spee

Handel und Wirtschaft.

Abschied von der Kölner Börse.

Wie bereits gestern gemeldet, hat der Reichswirtschaftsminister nach Übernahme der Börsenaufsicht auf das Reich die Schließung und Zusammenlegung einer größeren Anzahl von Börsen verfügt, so daß im ganzen Reichsgebiet nur noch neun Wertpapierbörsen übrig bleiben. Unter den zu schließenden Börsen befindet sich auch diejenige zu Köln. Die „K. Z.“ zeigt aus diesem Anlaß in ihrem gestrigen Handelssteil in großen Umrissen die Entwicklungsgeschichte dieser ältesten rheinischen Marktplätze auf und hebt hervor, daß mit ihr ein gut Stück Kölner Wirtschaft erlischt, die für die Stadt Köln, aber auch weit über ihre Mauern hinaus große Bedeutung hatte. Die Kölner Börse habe es sich angelegen sein lassen, einen soliden Anlagemarkt sowohl in festverzinslichen Werten als auch in öffentlichen Anleihen und industriellen Obligationen zu unterhalten und habe Bedeutung als Markt für Versicherungssaktien und Hypothekendarlehen gehabt. Das Aussehen der Kölner Börse habe aber auch, und das dürfe nicht vergessen werden, eine soziale Seite, denn damit würden Kursspekulanten, Beamte und Berichterstatter ihr Brot verlieren, soweit ihnen nicht die Düsseldorf-Börse Betätigungsmöglichkeit biete. Man könne nur hoffen, daß die, denen diese Möglichkeit verschlossen bleibe, recht bald ein anderes Arbeitsgebiet finden würden.

14,5 Millionen Mark für Futter-einfuhrbehälter.

Um im Rahmen der Erzeugungspläne eine rasche und erfolgreiche Durchführung des Futterplans und die dazu notwendige, erheblich vergrößerte Förderung des Eigenfutters in Verbindung mit neuzeitlicher Futtermittelherstellung (Silofuttermittelherstellung) zu erreichen, hat der Reichswirtschaftsminister für Ernährung und Landwirtschaft neue Beträge für die Einfuhr von Futtermitteln zur Verfügung gestellt. Im laufenden Haushaltsjahr sind bereits für die Einfuhr von Futtermitteln 1,8 Mill. Mark zur Verfügung gestellt, doch hat sich dieser Betrag als unzureichend erwiesen. Um die wegen Mangels an Mitteln bisher nicht berücksichtigten Futtermittelbedürfnisse noch befriedigen zu können und darüber hinaus dem Bau von Einfuhrbehältern im Interesse der Eigenfütterungsverordnung noch erheblich stärkeren Anstoß zu geben, wird nunmehr für das laufende Haushaltsjahr ein zusätzlicher Betrag von 4,5 Mill. Mark und für das kommende Haushaltsjahr (1935/36) ein weiterer Betrag von 10 Mill. Mark in Aussicht gestellt. Mit diesen Mitteln wird es möglich sein, Einfuhrbehälter in einem Umfang zu erbauen, der zu einer vollständigen Entlastung der deutschen Handelsbilanz bei der Einfuhr ausländischer Futtermittel beitragen wird.

Während bislang die Entgegennahme und Prüfung von Einfuhranträgen sowie die Auszahlung der Reichszuschüsse den Landesregierungen übertragen worden war,

soll künftig die Durchführung der Aktion zur Förderung des Silobaus in die Hand des Reichsnährstandes gelegt werden.

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Reichszuschüsse für den Bau von Einfuhrbehältern erfahren gegenüber den bisher geltenden Richtlinien eine Veränderung nur insoweit, als der bisher für den Einzelbetrieb geltende Höchstzuschuß von 200 Mark (entsprechend 50 Kubikmeter Siloräum) künftig auf 1000 Mark (entsprechend 250 Kubikmeter Behälterraum) erhöht wird.

Für die Inanspruchnahme der Reichszuschüsse gilt nach besonderen Richtlinien u. a. folgendes: Ein Baukostenzuschuß von 4 Mark je Kubikmeter umbaubaren Raumes wird nur für Einfuhrbehälter (Silos, Grube) in massiver Bauausführung (Beton, Stein, Mauerwerk, Eisen) oder aus Holz gewährt, die wasserundurchlässig sind, sowie allen sonstigen an eine brauchbare Einfuhranlage zu stellenden Anforderungen (adäquate Konstruktion und Bauausführung) entsprechen. Der Höchstzuschuß für den einzelnen Betrieb beträgt 1000 Mark (entsprechend 250 Kubikmeter Behälterraum). Betriebe, die in der Vergangenheit bereits einen Baukostenzuschuß aus Reichsmitteln erhalten haben, können bei der neuen Unterfütterungsaktion nur insoweit berücksichtigt werden, als der Gesamtbetrag des ihnen zu gewährenden Baukostenzuschusses (einschließlich der bereits in Anspruch genommenen Zuschüsse) 1000 Mark nicht übersteigt. Bei Einfuhranträgen sind mit genauen Bauplänen den zuständigen Landesbauverwaltungen zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

Berliner Börse.

Die Börse steht naturgemäß völlig unter dem Eindruck der gestern vom Reichsstatistikamt veröffentlichten wichtigen Wirtschaftszahlen, durch deren Erfolg zweifellos ein starker Unsicherheitsfaktor der letzten Wochen beseitigt wird. Das größte Interesse beansprucht hier das Kapitalmarktgeschäft, von dem Einzelheiten bereits in den letzten Tagen bekannt geworden waren. Im allgemeinen werden die Kurse nicht ungünstig beurteilt, insofern herrscht im Hinblick auf die zu erwartenden Durchführungsbestimmungen noch einige Zurückhaltung.

In Papieren mit einer über 8 Proz. hinausgehenden Dividende fanden, wie dies nicht anders zu erwarten war, Abgaben statt, die den Kurs nicht unwesentlich brühten.

Freundlich und zum Teil recht fest lagen Rentenwerte, insbesondere die Anleihepapiere öffentlicher Stellen, denen in erster Linie die im Anleihehof angekauften Beträge zugute kommen werden.

Gesetz-Röhl-Neuheiten-Konzern.

Die H.B. der Trierer Walzwerke AG, Trier, genehmigte den Abschluß für 1933/34, der nach Abschreibung von rund 0,25 Mill. M. einen Verlust von 78.501 M. aufweist. Der Gesamtverlust von 284.000 M. wird vorgetragen. Die allgemeine Bedarfssteigerung im Inland hatte eine Veranlassigung zur Folge, die einen Wert von 1,6 Mill. M. ausmachte. Bei einem Teil der Erzeugnisse habe sich allerdings die Preisbewegung nach unten fortgesetzt. Die Ausfuhr konnte nur unter Opfern und Zugeständnissen etwa auf der Vorjahreshöhe gehalten werden.

Durchführung des Reichsgebietes nach nuklearen Lagerstätten.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.
Zur Sicherung der deutschen Mineralversorgung wird der Reichswirtschaftsminister mit der Durchführung des Reichsgebietes nach nuklearen Lagerstätten betraut und ermächtigt, mit der Unterordnung sowie der Sammlung und Bearbeitung ihrer Ergebnisse die Preussische Geologische Landesanstalt und geologische Anstalten der übrigen Länder zu beauftragen.

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, die geologischen Anstalten der übrigen Länder mit der Preussischen Geologischen Landesanstalt unter Einbeziehung der Reichsanstalt für Erdbenenforschung zu einer Geologischen Reichsanstalt zu vereinigen und die hierzu erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Solange der Zusammenschluß zur Geologischen Reichsanstalt noch nicht erfolgt ist, haben die geologischen Anstalten der übrigen Länder ihre Untersuchungsergebnisse der Preussischen Geologischen Landesanstalt zu übermitteln.

§ 2.
Den mit der Durchführung der geologischen und geophysikalischen Erforschung des Reichsgebietes nach nuklearen Lagerstätten betrauten Personen haben die Berechtigungen des Reichsgebietes nach nuklearen Lagerstätten mit Ausnahme der Wohngebäude, und die Vornahme der Untersuchungsarbeiten jederzeit zu gestatten. Soweit öffentlich-rechtliche Beschränkungen der Inanspruchnahme bestimmter Grundstücke entgegenstehen, haben sich die Beauftragten wegen Ueberwindung solcher Hindernisse mit der jeweils zuständigen Behörde vorher ins Benehmen zu setzen.

Etwas durch die Inanspruchnahme von Grundstücken entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

§ 3.
Wer für eigene oder fremde Rechnung geophysikalische Untersuchungen zur Erforschung des Reichsgebietes nach nuklearen Lagerstätten ausführt, ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten das Gebiet und den vorzunehmenden Umfang der Messungen sowie das hierbei anzunehmende Verfahren der zukünftigen Anstalt (§ 1) anzuzeigen und ihr demnach das Ergebnis der Untersuchungen unter Beifügung sämtlicher Unterlagen mitzuteilen. Auf Verlangen ist weitere erforderliche Auskunft zu erteilen.

Im Falle der Verletzung der Bestimmungen, die für eigene oder fremde Rechnung solche Arbeiten bereits ausgeführt hat, verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Anstalt unverzüglich die in Abs. 1 aufgeführten Angaben zu machen.

§ 4.
Alle mit mechanischer Kraft angetriebenen Bohrungen müssen so eingebracht werden, daß die Bohrungen von dem Boden her eine solche Bohrung für eigene oder fremde Rechnung ausführt, der zukünftigen Anstalt (§ 1) angezeigt werden.

Bohrungen der im Abs. 1 bezeichneten Art, die beim Anfertigen dieses Gesetzes bereits begonnen sind, hat der Anzeigepflichtige der zuständigen Anstalt unverzüglich anzuzeigen.

§ 5.
Der Beauftragte Personen (§ 2) steht der Zutritt zu allen Bohrungen und sonstigen Auffschlüssen im Benehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde jederzeit offen.

Auf Verlangen hat der Bohrungsunternehmer (§ 4) diesen Personen die Bohrungen und sonstiges Beobachtungsmaterial vorzulegen, auch hat er ihnen ersichtliche Anstalt über die Aufschlußergebnisse zu erteilen. Bohr- und sonstige Gefährdungen dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Anstalt (§ 1) oder ihren Beauftragten beseitigt werden. Auf Anforderung sind sie der Anstalt zur Verfügung zu stellen.

§ 6.
Wer auf Grund staatlicher Ermächtigung oder eines Vertrages mit dem Grundstückseigentümer zur Aufschaltung oder Gewinnung von Elektrizität berechtigt ist oder eine Option auf den Abschluß eines solchen Vertrages besitzt oder erhält, ist verpflichtet, der zuständigen Anstalt (§ 1) durch Vermittlung der Landesbehörden unverzüglich eine Karte einzureichen, die den räumlichen Umfang des Gebietes, die Lager der darin vorhandenen Bohrungen auf der Karte mit Angabe ihrer Tiefe und die bereits geophysikalisch untersuchten Flächen nachweist.

Die gleiche Verpflichtung trifft den Grundstückseigentümer, der auf seinen Grundstücken geophysikalische Untersuchungen oder Bohrungen auf Grund eines Aufschlusses hat oder für seine Rechnung durch andere ausführen läßt.

Für Einsichtnahme in den Sonderkarten vorzulegen.

Ermittelt die Karte (Abs. 1 bis 3) alsbald, inwiefern innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Veränderung der in den Karten dargestellten Verhältnisse hat der Verpflichtete unverzüglich anzuzeigen.

ten werden. In der H.B. der Harpoper Walzwerke AG, Dortmund-Harop, wurde der Abschluß für 1933/34, der wie im Vorjahr weder Gewinn noch Verlust aufweist, genehmigt.

Märkte.

Metalle.

Berlin, 5. Dez. Elektrolyt Kupfer (Wirebars) 39,50 M für 100 kg netto c/o Hamburg, Bremen oder Rotterdam. Aluminium 98-99 kg 31.14, Aluminium i. W. 99-99 kg 31.14, Aluminium i. W. 99-99 kg 31.14, Silber in Barren 900/45 45,50-48,50.

Danabrüder Zucht- und Rugschmarkt.

X Danabrüder, 5. Dez. Auftrieb: Rindvieh 284, Schweine 554, Marktverlauf: Rindvieh mittel; Schweine anfangs gut, zum Schluß abflauend. Es folgten: Milchkuhe: a) 300-370, b) 300-340, c) 250-300, d) 200-250; tragende Rinder: a) 300-340, b) 250-300, c) 200-250, d) 160-200 M.; Schweine: 6-8 Wochen alt 8-11, 8-13 Wochen alt 11-14, Käuferpreise 14-19 M. Nächster Markt am 12. Dezember 1934.

Schweinemarkt in Lebrte.

+ Lebrte, 4. Dez. Auftrieb: 1421 Ferkel und 128 Käuferpreise. Es folgten im Großhandel: Ferkel (Durchschnittspreis) 4-6 Wochen alt 5-8 M., 6-8 Wochen alt 9-12 M., 8-12 Wochen alt 12-18 M., Käuferpreise 3-4 Monate alt 18-23 M., 4-5 Monate alt 24-42 M. Marktverlauf langsam.

Dortmund Zucht- und Fabelschmarkt.

Dortmund, 5. Dez. Auftrieb: Großvieh 560, Rindvieh 231. Der Markt war langsam. Es folgten: Milchkuhe: a) 380-410 M., b) 330-370 M., c) 260 bis 320 M.; Rinder 200-330 M. Beste Tiere über Notiz.

Berliner Getreidegroßmarkt vom 5. Dezbr. 1934.

Weizen	Gewicht kg pro hl	Frei Berlin heute	Vortrag	gesetzl. Erzeugerpreis	Preisgebiet W VIII	Preisgebiet W IX	Preisgebiet W X	Preisgebiet W XI	Preisgebiet W XII
Märk. Weizen Durchschnittsqual.	78,77	205,5	205,5	194,5	194,5	194,5	194,5	194,5	194,5
Futterweizen märkischer Sommerweizen märkischer	-	-	-	185,5	185,5	185,5	185,5	185,5	185,5

Roggen	Gewicht kg pro hl	Frei Berlin heute	Vortrag	gesetzl. Erzeugerpreis	Preisgebiet R VI	Preisgebiet R VII	Preisgebiet R VIII	Preisgebiet R IX	Preisgebiet R X
Märk. Roggen Durchschnittsqual.	71,73	165,5	165,5	154,5	154,5	154,5	154,5	154,5	154,5
Futterroggen märkischer Sommerroggen märkischer	-	-	-	155,5	155,5	155,5	155,5	155,5	155,5

Gerste	Gewicht kg pro hl	Frei Berlin heute	Vortrag	gesetzl. Erzeugerpreis	Preisgebiet G I	Preisgebiet G II	Preisgebiet G III	Preisgebiet G IV	Preisgebiet G V
Bräugerste, neu, feine	211-218	213-220	202-208	204-211	194-203	194-203	194-203	194-203	194-203
Bräugerste, gute Sommergerste	203-212	203-212	194-203	194-203	194-203	194-203	194-203	194-203	194-203

Weizenmehl (Basis Type 790)	in RM für 100 kg brutto einschl. Sack	Frei Berlin heute	Vortrag	gesetzl. Erzeugerpreis	Preisgebiet V	Preisgebiet VI	Preisgebiet VII	Preisgebiet VIII	Preisgebiet IX
Bezirksteile X der W. V. Berlin	27,10	27,10	27,10	27,10	27,10	27,10	27,10	27,10	27,10
Preisgebiet V	26,80	26,80	26,80	26,80	26,80	26,80	26,80	26,80	26,80

Raps	Gewicht kg pro hl	Frei Berlin heute	Vortrag	gesetzl. Erzeugerpreis	Preisgebiet R I	Preisgebiet R II	Preisgebiet R III	Preisgebiet R IV	Preisgebiet R V
Leinsaat	35-37	35-37	35-37	35-37	35-37	35-37	35-37	35-37	35-37
Kleinsaat	12-13	12-13	12-13	12-13	12-13	12-13	12-13	12-13	12-13

Anzeigen

für den allgemeinen Zeno-Anzeigenteil der

Sonntags-Ausgabe

bitten wir uns des Feierlages (Mariä-Empfängnis) wegen bis spätestens

Freitag nachmittag 6 Uhr

anzugeben.

Zeichen-Verwaltung der „Zeno“, Münster i. Westf., Albert-Leo-Schlageter-Str. 93

Winterberg

„Winterberg“ deutscher Prisma-Feistecher für Reise u. Sport 6X Vergrößerung RM. 55,- 8X Vergrößerung RM. 95,- m. Etui u. Rahmen

Overpage

Münster i. W., Prinzipalmarkt 3. C 24

Gardinen-Rauch

Münster i. W., 51 Rothendamm 51

Spezial-Geschäft

für Gardinen u. Dekorationen.

Automobile

Wahmanns megen geben wir teils 30% unter Preis ab: Fiat-Immagine . . . RM. 250,- Fiat-Immagine . . . RM. 250,- Fiat-Immagine . . . RM. 250,-

Fischer & Co. G. m. b. H. Münster i. W.

Sämtliches zum Markt aufgetriebenes Großvieh ist gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden. Am Schweinemarkt war der Handel langsam. Es folgten: Ferkel: 6-8 Wochen alt 11-15 M., 8-10 Wochen alt 15 bis 19 M., 10-12 Wochen alt 20-30 M. Der nächste Markt findet am 12. statt.

Amtliche Devisenkurse.

Berlin, den 5. Dezember 1934

Telegraphische Auszahlung	Geld 4. 12.	Brief 4. 12.	Geld 5. 12.	Brief 5. 12.
Argentinien 1 Pap. Peso	12,63	12,66	12,59	12,52
Belgien 100 Belg. Franc	6,28	6,32	6,28	6,32
Brasilien 1 Milreis	5,26	5,30	5,26	5,30
Bulgarien 100 Leva	2,57	2,61	2,57	2,61
Canada 1 Can. Doll.	54,96	55,08	54,96	55,08
Dänemark 100 Kron.	81,15	81,31	81,15	81,31
England 1 Pfund	12,315	12,348	12,28	12,31
Estland 100 esta. Kr.	6,58	6,62	6,58	6,62
Finnland 100 Finn. M.	4,58	4,62	4,58	4,62
Frankreich 100 Frs.	16,39	16,43	16,39	16,43
Griechenland 100 Drach.	2,354	2,358	2,354	2,358
Holland 100 Gulden	168,20	168,24	168,20	168,24
Island 100 Isl. Kr.	55,71	55,83	55,71	55,83
Italien 100 Lire	21,30	21,34	21,30	21,34
Japan 1 Yen	0,719	0,721	0,719	0,721
Jugoslawien 100 Dinar	5,694	5,706	5,694	5,706
Litauen 100 Litas	50,82	51,00	50,82	51,00
Litauen 100 Litas	50,82	51,00	50,82	51,00
Norwegen 100 Kronen	61,85	61,97	61,85	61,97
Oesterreich 100 Schill.	48,95	49,05	48,95	49,05
Polen 100 Zloty	48,95	49,05	48,95	49,05
Portugal 100 Escudo	11,19	11,21	11,19	11,21
Rumänien 100 Lei	2,488	2,492	2,488	2,492
Schweden 100 Kron.	63,48	63,60	63,48	63,60
Spanien 100 Peseten	60,89	60,95	60,89	60,95
Tschechoslowakei 100 Kr.	34,02	34,08	34,02	34,08
Türkei 100 Lira	10,38	10,40	10,38	10,40
Ungarn 100 Pengö	1,972	1,976	1,972	1,976
Uruguay 1 Gold-Peso	1,049	1,051	1,049	1,051
V. S. Amerika 1 Doll.	2,480	2,484	2,480	2,484

Berliner Getreidegroßmarkt vom 5. Dezbr. 1934.

Weizen	Gewicht kg pro hl	Frei Berlin heute	Vortrag	gesetzl. Erzeugerpreis	Preisgebiet W VIII	Preisgebiet W IX	Preisgebiet W X	Preisgebiet W XI	Preisgebiet W XII
Märk. Weizen Durchschnittsqual.	78,77	205,5	205,5	194,5	194,5	194,5	194,5	194,5	194,5
Futterweizen märkischer Sommerweizen märkischer	-	-	-	185,5	185,5	185,5	185,5	185,5	185,5

Roggen	Gewicht kg pro hl	Frei Berlin heute	Vortrag	gesetzl. Erzeugerpreis	Preisgebiet R VI	Preisgebiet R VII	Preisgebiet R VIII	Preisgebiet R IX	Preisgebiet R X
Märk. Roggen Durchschnittsqual.	71,73	165,5	165,5	154,5	154,5	154,5	154,5	154,5	154,5
Futterroggen märkischer Sommerroggen märkischer	-	-	-	155,5	155,5	155,5	155,5	155,5	155,5

Gerste	Gewicht kg pro hl	Frei Berlin heute	Vortrag	gesetzl. Erzeugerpreis	Preisgebiet G I	Preisgebiet G II	Preisgebiet G III	Preisgebiet G IV	Preisgebiet G V
Bräugerste, neu, feine	211-218	213-220	202-208	204-211	194-203	194-203	194-203	194-203	194-203
Bräugerste, gute Sommergerste	203-212	203-212	194-203	194-203	194-203	194-203	194-203	194-203	194-203

Weizenmehl (Basis Type 790)	in RM für 100 kg brutto einschl. Sack	Frei Berlin heute	Vortrag	gesetzl. Erzeugerpreis	Preisgebiet V	Preisgebiet VI	Preisgebiet VII	Preisgebiet VIII	Preisgebiet IX
Bezirksteile X der W. V. Berlin	27,10	27,10	27,10	27,10	27,10	27,10	27,10	27,10	27,10
Preisgebiet V	26,80	26,80	26,80	26,80	26,80	26,80	26,80	26,80	26,80

Raps	Gewicht kg pro hl	Frei Berlin heute	Vortrag	gesetzl. Erzeugerpreis	Preisgebiet R I	Preisgebiet R II	Preisgebiet R III	Preisgebiet R IV	Preisgebiet R V
Leinsaat	35-37	35-37	35-37	35-37	35-37	35-37	35-37	35-37	35-37
Kleinsaat	12-13	12-13	12-13	12-13	12-13	12-13	12-13	12-13	12-13

Anzeigenteil

für den allgemeinen Zeno-Anzeigenteil der

Sonntags-Ausgabe

bitten wir uns des Feierlages (Mariä-Empfängnis) wegen bis spätestens

Freitag nachmittag 6 Uhr

anzugeben.

Zeichen-Verwaltung der „Zeno“, Münster i. Westf., Albert-Leo-Schlageter-Str. 93

Winterberg

„Winterberg“ deutscher Prisma-Feistecher für Reise u. Sport 6X Vergrößerung RM. 55,- 8X Vergrößerung RM. 95,- m. Etui u. Rahmen

Overpage

Münster i. W., Prinzipalmarkt 3. C 24

Gardinen-Rauch

Münster i. W., 51 Rothendamm 51

Spezial-Geschäft

für Gardinen u. Dekorationen.

Automobile

Wahmanns megen geben wir teils 30% unter Preis ab: Fiat-Immagine . . . RM. 250,- Fiat-Immagine . . . RM. 250,- Fiat-Immagine . . . RM. 250,-

Fischer & Co. G. m. b. H. Münster i. W.

East-Anhänger

hat dauernd zu verkaufen P. Hiers, Münster i. W., Hammer-Straße 139. Tel. 26.525

Fordson-Traktor

ist Stahlgewandte, nummibereit billigst abzugeben. Fischer & Co. G. m. b. H. Münster i. W.

Zeno-Zeitung

der wertvolle Verkaufshelfer

Aus Münster und dem Münsterland.

Die bisherigen Ergebnisse des Winterhilfswerks in Westfalen-Nord.

Sondertagung der NSB auf dem Bielefelder Gauteiffen. Die NSB und die NS Frauenkraft hielten während der Winterhilfswerks eine große Sondertagung an der etwa 2500 Mitglieder und Amtswalter teilnahmen. Nach einer Begrüßungsansprache des Gauamtsleiters Degenhard sprachen die Gaufrauenkraftsleiterin über die Arbeitsgebiete der NS Frauenkraft und die Landesleiterin des Frauenarbeitsdienstes, Charlotte Meyer, über den Frauenarbeitsdienst. Organisationsleiter Meyer gab dann einen ausführlichen Bericht über die bisherige Arbeit der NSB, aus dem einige Einzelheiten hervorgehoben wurden.

Das diesjährige Aufkommen aller Spenden im Monat Oktober liegt im Gau Westfalen-Nord um 13,4 Prozent höher als im Vorjahre. Das Gesamtaufkommen des Monats Oktober 1934 erreichte die Höhe von 2.056.782,23 RM.

Die erste Aufgabe des diesjährigen Winterhilfswerks, die Verlosung der Beteiligungen mit Kartoffeln, ist schon mehr als zwei Wochen durchgeführt. Es sind insgesamt 500.000 Zentner Kartoffeln für 140.000 RM. gekauft worden. (Im Vorjahre wurden für den Ankauf von Kartoffeln dagegen nur 320.000 RM. ausgegeben.) An Spenden gingen in unserem Gau 350.000 Zentner Kartoffeln, deren Wert rund 900.000 RM. beträgt. An Kartoffelspenden sind in diesem Jahre 30.000 Zentner mehr als im vergangenen Jahre eingegangen. Im Monat November gelangten in den Notkassenstreifen 1 Million Zentner und in den Kreisen mit ländlichem Charakter 100.000 Zentner zur Ausgabe. Der Gesamtwert dieser Kartoffelspenden beträgt 1.925.000 RM.

Der Gesamtwert aller Spenden an Lebensmitteln, Kleidungs- und Haushaltsgegenständen, Gutscheinen u. dergl. beträgt 400.000 RM. Das Eintopfgericht liegt in diesem Ergebnis auf der Höhe des Monatsdurchschnitts des Vorjahres. Ohne daß die für die Weihnachtsbetreuung vorausgeschickten Mittel berücksichtigt sind, haben die ausgestellten Kartoffeln, Kohlen und alle sonstigen Spenden, die in den Monaten Oktober und November den Beteiligungen im Gau Westfalen-Nord zugeteilt wurden, einen Wert von 4.620.000 RM.

Für die Weihnachtsaktion, die in diesem Jahre ganz besonders großzügig gestaltet wird, werden mehr als 2 Millionen RM. benötigt.

H. Reilmann, der Gaufrauenführer der NSB, machte im Anschluß an seine Ausführungen noch die Mitteilung, daß zu Weihnachten 2000 Betten im Gau Westfalen-Nord zur Verteilung gelangen, die zu den genannten 2 Millionen RM. noch hinzukommen.

H. Reilmann, der Leiter der Wohlfahrtsabteilung der NSB, machte die Mitteilung, daß innerhalb der letzten 8 Monate nach 30 verschiedenen Seimen in- und außerhalb des Gaues, auf dem Lande, im Gebirge, an der Küste und Ostsee, sowie in mehrtägigen Erholungskuren an 100.000 Menschen, die in diesem Jahre in den Gau Westfalen-Nord mit dem Gau Westfalen-Nord an der Spitze aller Gaue des Reiches. Auch in der Kinderlandverschickung, in der über 30.000 Kinder betreut wurden, steht der Gau Westfalen-Nord mit seinen anderen Gaue an der Spitze. Der besetzten Heimkehrer wurden in den vergangenen Monaten fast 30.000 Rinder zugeführt, die in Walderholungsheimen des Schwarzwaldes und unseres Gaues, sowie in Seebädern ihren Körper und Geist kräftigten.

Die Eierpreise in Westfalen.

Im Auftrage des Reichskommissars für Preisüberwachung hat der Oberpräsident im Einklang mit dem Bezirksbeauftragten des Rhein-Westf. Eierverwertungsverbandes für Westfalen und Lippe-Deimold folgende Regelung getroffen:

§ 1.
Für frische deutsche Handelsklasseneier. Güteklasse I, gelten bei Abgabe an den Verbraucher folgende Höchstpreise:

8 (Sonderklasse) 65 Gramm u. darüber	14 Pfg. je St.
A (große Eier) unter 65—60 Gramm	13,5 " "
B (mittlere Eier) unter 60—55 Gramm	13 " "
C (gewöhnl. Eier) unter 55—50 Gramm	12,25 " "
D (kleine Eier) unter 50—45 Gramm	11,5 " "

Für frische deutsche Handelsklasseneier, Güteklasse II, wird der im Absatz I angegebene Preis um 1/4 Pfg. niedriger festgesetzt.

Für frische ausländische Eier wird der Höchstpreis für die Güteklassen S, A, B und C auf 1/4 Pfg., für die Güteklasse D auf 1/2 Pfg. unter den im Absatz I genannten Preisen festgesetzt.

Für unsortierte frische Landeier wird ein Höchstpreis von 13 Pfg. je Stück festgesetzt.

Der Kleinverkaufshöchstpreis für inländische und ausländische Kücheneier wird festgesetzt:

für Güteklasse S auf 12,5 Pfg. je St.
" " A " 12 " "
" " B " 11,5 " "
" " C " 10,75 " "
" " D " 10 " "

§ 2.
Die Gesamthandelsspanne der Verteilergruppen darf 2 Pfg. je Ei nicht überschreiten.

§ 3.
Ueberschreitungen der Höchstpreise und Verstöße gegen § 2 werden auf Grund der übertragenden Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung geahndet.

Noch 38 Tage

bis zur Saarabstimmung.

Keine Sonntagsarbeit am 23. Dezember für Bäckerinnen.

Der Westfälische Bäckerinnerverband teilt mit, daß die Eingabe des Zentralverbandes deutscher Bäckerinnen, „Germania“ beim Reichsarbeitsministerium, den 23. Dezember 1934 zum Arbeitsfest für Bäckerinnen freizugeben, einen ablehnenden Bescheid erhalten hat. Der Reichsarbeitsminister erklärt in seinem Bescheidungsbescheid, daß der Mehrbedarf an Backwaren für Weihnachtsbäckerei durch früheren Arbeitsbeginn am 24. Dezember Rechnung getragen werden soll.

* Münster, 6. Dez. * Christfest 1934. Die diesjährigen Christfestkonzerte, die unter der Leitung des städtischen Generalmusikdirektors Papst stehen, beginnen am Samstag um 10.30 Uhr und am Sonntag um 19 Uhr. Das Sonntagskonzert ist bis auf die Stiehlplätze im Lausbergpark ausverkauft.

Die Streupflicht bei Glätte.

In Münster ist eine Polizeiverordnung aus dem Jahre 1786 maßgebend.

— Münster, 5. Dezember.

Ein Mann war in Münster unter den Bogen bei Glätte gestürzt und hatte sich beim Fallen einen Oberschenkelbruch zugezogen. Der Geschädigte, ein älterer Mann, der Gesundheit und Verdienst einbüßte, klagte gegen die Mieterin des Erdgeschosses eines Hauses am Prinzipalmarkt, mit der Begründung, diese Mieterin hätte an dem tragischen Tage durch Streuen der Eisglätte unter den Bogen beilegen müssen. Das Landgericht in Münster gab dem Geschädigten recht und verurteilte die Mieterin zum Ersatz des Schadens. Aber das Oberlandesgericht hob dieses Urteil auf und der Rechtsstreit begann von neuem vor dem Landgericht in Münster. Diesmal wurde die Stadt Münster als die Streupflichtige unter den Bogen verurteilt. Wiederum wurde vom Landgericht in Münster der Anspruch gegen die Stadt Münster zurückgewiesen. Wiederum aber nahm das Oberlandesgericht in Hamm einen anderen Standpunkt ein und hob das Urteil auf. Zum dritten Male verurteilte der Kläger nun sein Glück in einer Klage gegen den Hauseigentümer. Das Landgericht in Münster billigte zum dritten Male die Klage, und diesmal bestätigte das Oberlandesgericht in Hamm das Urteil in Münster.

Die Urteilsbegründung ist insofern interessant, als sie auf die für die Stadt Münster erlassene Polizeiverordnung des Fürstbischöflichen Maximilian Franz vom 23. Februar 1786 zurückgreift, wonach bereits damals in der Stadt Münster die Hauseigentümer verpflichtet waren, bei Glätte und Schneeglätte zu streuen. Diese Streupflicht sei in der Folgezeit nicht wieder bestritten worden. Es genüge nicht, daß der Hauseigentümer den Mieter mit dem Streuen beauftragt, sondern er müsse noch durch Uebervachung dafür Sorge tragen, daß dieser Auftrag ordnungsmäßig erfüllt wird.

★

* Münster, 5. Nov. Verbandsvorsteher Rosenbaum in die Leitung des Hauptverbandes berufen. Wie wir hören, ist der Verbandsvorsteher des Westfälischen Sparkassen- und Giroverbandes, Dr. jur. Rosenbaum, mit der Leitung des Reichsverbandes der Sparkassen- und Giroverband beauftragt worden an Stelle des beurlaubten Dr. Wein. Dr. Rosenbaum kommt aus der Preussischen Sparkassenverwaltung und war von Januar 1924 bis Februar 1929 an der Landesbank der Provinz Westfalen in Münster tätig. Nachher übernahm er die Leitung der Sparkasse Hohenlimburg, um am 1. Oktober 1933 Verbandsvorsteher des Westfälischen Sparkassen- und Giroverbandes zu werden.

urlaubten Dr. Wein. Dr. Rosenbaum kommt aus der Preussischen Sparkassenverwaltung und war von Januar 1924 bis Februar 1929 an der Landesbank der Provinz Westfalen in Münster tätig. Nachher übernahm er die Leitung der Sparkasse Hohenlimburg, um am 1. Oktober 1933 Verbandsvorsteher des Westfälischen Sparkassen- und Giroverbandes zu werden.

* Münster, 5. Dez. Von der Universität. Professor Dr. Gottfried Hugelmann aus Wien, der bei dem Juli-Putsch in Österreich verhaftet und anschließend pensioniert wurde, hat einen Lehrauftrag für deutsches Recht an der Universität in Münster bekommen.

* Münster, 6. Dez. Landgerichtsrat Joseph Ketteler. Ketteler starb nach langer, schwerer Krankheit Landgerichtsrat Joseph Ketteler. Seit 1920 war er als Landrichter in Münster tätig. Der Verstorbene war ein Sohn der Stadt Bocholt.

* Münster, 6. Dez. 8 Meter tief abgetürmt. Bei einem Neubau trat ein Arbeiter durch die Spreiten der Leiter und stürzte aus 8 Meter Höhe ab. Er fand Aufnahme im Krankenhaus.

* Ahlen, 6. Dez. Von zwei beladenen Förderwagen erdrückt. In der Kohlenparation der Zeche Westfalen geriet ein Arbeiter zwischen zwei beladenen Förderwagen. Mit schweren Verletzungen am Unterleib schaffte man ihn in das Hammer städtische Krankenhaus.

* Ahlen, 6. Dez. Bei der Arbeit verunglückt. Auf der Zeche Westfalen ereignete sich im Untertagebetrieb ein schwerer Unfall. Ein Arbeiter, der damit beschäftigt war, im Streb das untere Rohr an der Glasverlegeturmaschine leicht zu rücken, wurde von dem starken Atmosphärendruck so schwer verletzt, daß er in bedenklichem Zustand in das städtische Krankenhaus nach Hamm eingeliefert werden mußte.

* Meppen, 5. Dez. Besatzungsmitglied eines Kanalschleppers vernichtet. Ein Mitglied der Besatzung eines Kanalschleppers, der in Meppen lag, war am Abend an Land gegangen. Als der Schlepper am nächsten Morgen immer noch nicht an Bord zurückgekehrt war, wurde die Polizei benachrichtigt, um Nachforschungen nach dem Vermissten anzustellen. Der Schlepper kehrte dann seine Reife nach Meppen fort. Wie wir hierzu erfahren, ist bis zur Stunde von dem vermissten Schlepper keine Spur gefunden worden, doch nimmt man an, daß ein Unglücksfall vorliegt und der Mann wahrscheinlich beim Abordern vom Laufbrett abgestürzt und ertrunken ist.

Zeigt nationale Solidarität!

Das deutsche Volk ist am kommenden Samstag zum Tag der nationalen Solidarität aufgerufen worden. Die deutsche Volksgemeinschaft, die schon bei den bisherigen Sammlungen sich aufs eindrucksvollste dokumentierte, soll an diesem Tag in ganz besonderem Maße verwirklicht werden. Unseren deutschen Brüdern und Schwestern, die heute noch Not leiden, soll durch das Opfer aller, die dazu irgendwie in der Lage sind, geholfen werden. Sie sollen das Bewußtsein haben, daß das deutsche Volk sie nicht vergißt, daß vielmehr alle Kräfte angespannt werden, um ihre Lage zu bessern. Sie sollen das Bewußtsein haben, daß sie gleich wertvoll und gleich liebte Volksgenossen sind, wie jeder andere, der seine Pflicht dem Ganzen gegenüber erfüllt. Mit Mut und Vertrauen sollen sie in die Zukunft blicken können in der festen Zuversicht, daß auch sie, wie so viele andere bereits, bald wieder in Arbeit und Brot stehen und tätigen Anteil am Wiederaufbau des Vaterlandes nehmen werden. An uns allen liegt es, diese Warterfrist ihnen zu erleichtern und sie möglichst abzukürzen. Sie wollen kein Almosen und sollen die Gaben ihrer Volksgenossen auch nicht als Almosen empfinden, sondern sie sollen in ihnen sehen den Ausdruck freiwilliger Liebestätigkeit, das Symbol der in Zukunft nicht mehr zu erschlütternden Volksgemeinschaft, das Symbol wahrer nationaler Solidarität.

Unabhängige eifrige und selbstlose Sammler und Sammlerinnen haben an den früheren Sammlungen für die bedürftigen Volksgenossen gearbeitet. Sie haben des Regens und des Sturmes nicht geachtet, der über die Straßen fegte, und sie sind treppauf, treppab gegangen, unentwegt und unermüdet. Am nächsten Samstag werden die führenden Männer der Partei, des Staates, der öffentlichen Berufe als Sammler wirken. Darin liegt eine großartige Anerkennung für alle Sammler. Für die bedürftigen Volksgenossen sammeln — das ist ein Ehrenamt! Das ist praktisch betätigte Volksgemeinschaft!

Sollen wir, daß der Tag der nationalen Solidarität von allen richtig gewürdigt und von einem beifolgsamen Erfolg gekrönt wird! Wenn führende Männer, die über Mangel an Arbeit sich wahrhaftig nicht zu beklagen brauchen, mehrere Stunden sammeln gehen, wenn sollte es dann zu beschwerlich und zu viel sein, ein größeres Opfer, jawohl! ein größeres Opfer als gewöhnlich zu bringen? Erinnern wir uns an das Wort Adolf Hitler:

„Ich sage ausdrücklich „Opfer“, denn ich finde es wenig rühmlich, wenn ein vermöglicher und in hohem Einkommen stehender Mann das Gleiche gibt wie ein kaum das tägliche Brot verdienender. Ich halte im Gegenteil dafür, daß jeder Einzelne in seinem Rahmen aber auch wirklich ein Opfer bringt, das ihm selbst als Opfer fühlbar wird.“

Türnen Spiel Sport

Großer Erfolg der Winterhilfsspiele.

Berlin, 5. Dezember.

Die am Bußtag in allen deutschen Gauen vom Fachamt Fußball veranstalteten WM-Spiele haben einen schönen Erfolg gehabt. Nach den bisher von den Gauen dem Deutschen Fußballbund übermittelten Abrechnungen sind in den von rund 600.000 Zuschauern besuchten Spielen am Bußtag 183.366 Mark eingegangen. Dabei ist die Hälfte noch nicht einmal vollständig, denn es fehlen noch die Erträge, die aus Sammlungen und sonstigen Veranstaltungen zusammengebracht wurden.

Von den im Reich durchgeführten großen Veranstaltungen steht Berlin mit dem Spiel zwischen der Nationalmannschaft und der Berliner Stadtelf mit einer Einnahme von 25.500 Mark an der Spitze. In München kamen beim Stadtkampf Nürnberg gegen Fürth rund 10.000 Mark ein. Rund 8000 Mark brachte der Kampf in Chemnitz zwischen dem dortigen Polizei SC und der Gauligamannschaft von Sachsen. Ueber 7000 Mark wurden beim Treffen in der schwäbischen Hauptstadt Stuttgart und Freiburg-Karlsruhe abgerechnet. Auf die einzelnen Gaue entfallen folgende größere Beträge: Brandenburg 25.500, Bayern 20.500, Mitte 15.640, Sachsen 14.580, Süd-West 13.900, Westfalen 13.250, Württemberg 12.950, Niederachsen 11.545 und Niederrhein 11.445 Mark. (In Westdeutschland mußten bekanntlich viele Spiele wegen Nebels ausfallen; daher der geringere Betrag. D. R.)

Bildhauer-Wettbewerb.

Der Reichsminister des Innern, Berlin NW 40, Königsplatz 6, als Bauherr der Olympiabauten auf dem Reichsportfeld, veranstaltet einen Ideen-Wettbewerb für die Erlangung von Entwürfen zu zwei Torpfeilern am Haupteingang der Dietrich-Eckart-Freilichtbühne im Reichsportfeld zu Berlin unter folgenden Bedingungen:

Zur Teilnahme an dem Wettbewerb sind berechtigt alle dem Bund Deutscher Bildhauer, Fachverband in der Reichskammer der bildenden Künste, angehörenden Künstler. Im Preis werden ausgesetzt:

1. ein erster Preis von RM. 1000	RM. 1000
2. ein zweiter Preis von RM. 750	RM. 750
3. ein dritter Preis von RM. 500	RM. 500
4. zehn Antäufel im Betrage von je RM. 250	RM. 2500
	RM. 4750

Die genauen Unterlagen werden von der Reichskammer der bildenden Künste, Berlin W 35, Blumenshof 6, gegen Nennung der Mitgliedsnummer der Reichskammer der bildenden Künste, Fachverband Bund Deutscher Bildhauer, kostenlos abgegeben.

Sechstagerennen in Newyork.

Schon fährt mit Broccardo.

New York, 5. Dezember.

Das New Yorker Sechstagerennen nahm weiterhin einen sehr bewegten Verlauf. Der Stand wechselte fast dauernd und nur kurze Zeit vermochten sich die führenden Mannschaften an der Spitze zu behaupten. Der Wiesbadener Adolf Schön erhielt jetzt wieder einen neuen Partner in dem Franzosen Broccardo, da Lands das Rennen aufgeben mußte und auch Guimbretiere die Weiterfahrt einstellte. Die neue Mannschaft wurde mit 14 Runden Rückstand eingesetzt, sie konnte aber bis zum Mittwoch morgen bei Eintritt der Neutralisation vier Runden gutmachen. Um diese Zeit ergab sich folgender Stand: 1. R. Spencer-Grimm 112 R., 2. Rodat-Schaller 94 R., 3. Jims-Ritter 85 R., eine Runde zurück: 4. Dempsey-Thomas 64 R., drei Runden zurück: 5. Giorgetti-Hill 64 R., 7. Garriou-Sheehan 50 R., fünf Runden zurück: 8. Walthour-Croley 93 R., 9. Dülberg-Wissel 92 R., 10.

Zum Tag der nationalen Solidarität.

Aufruf an alle führenden Männer der Partei und des Staates und an die Träger des kulturellen und wissenschaftlichen Lebens im Gau Westfalen-Nord.

Am 8. Dezember 1934 wird unter Leitung des Reichspropagandaministers Dr. Goebbels im ganzen Deutschen Reich der „Tag der nationalen Solidarität“ durchgeführt, an dem ein außerordentlicher Sammelerfolg für das Winterhilfswerk erreicht werden soll.

Es wird Ehrenämter der an führender Stelle in Bewegung und Staat stehenden Persönlichkeiten sein, daß sie sich an diesem Tage reiflich des Winterhilfswerks des deutschen Volkes zur Verfügung stellen, und ebenso richten wir an die Volksgenossen, die sonst im öffentlichen Leben eine hervorgehobene, daher besonders verpflichtende Stellung einnehmen, die Bitte, sich auch ihrerseits an diesem Tage in den Dienst des großen Hilfswerks zu stellen und mitzuhelfen, daß große Not gelindert, leidenden Volksgenossen geholfen wird.

Heil Hitler!

ges. Dr. Meyer,	ges. Febr. v. Lüninck,
Gauleiter.	Oberpräsident.
	ges. Schmidt,
	Leiter der Landesstelle Westfalen-Nord.

Martinetti-Reboli 88 R., sieben Runden zurück: 11. Rodman-Ruth 54 R., 12. Rippe-Testa 66 R., 10 Runden zurück: 13. Schön-Broccardo 51 R.

2. Kopenhagener Sechstagerennen.

Immer noch Rausch-Gold-Sansen in Front.

In der fünften Nacht war die Halle mit 8000 Zuschauern bis auf den letzten Platz gefüllt, ebenso sind bereits alle Karten für die letzte Nacht und den Schlusabend vergriffen. Die deutschen Fahrer liefen nach wie vor Favoriten. In einer erbitterten Jagd konnten sich Rausch-Gold-Sansen, die Sieger des Vorjahres, bis auf eine Runde an die noch immer führenden Rausch-Gold-Sansen auf den dritten Platz vorarbeiten. Während der Jagd ging alles drunter und drüber, sogar auf die Austragung der Spurts verzichtete man vorerst und verlegte die Wertung. Vorübergehend hatten Braupenning-van Nevele allein die Führung und die Dänen Jensen-Sansen lagen bereits 24 Runden zurück. Am folgenden Nachmittag herrschte ziemlich Ruhe, es gab nur kampflöse Runden-gewinne der schwächeren Mannschaften. Nach 115 Stunden (2779 km) ergab sich folgender Stand:

1. Rausch-Gold-Sansen 348 Rtt.; eine Runde zurück: 2. Charlier-Danholt 259 Rtt., 3. Rausch-Gold-Sansen 244 Rtt.; zwei Runden zurück: 4. Buysse-Andersen 212 Rtt., 5. Braupenning-van Nevele 104 Rtt.; drei Runden zurück: 6. Ehmer-Nieger 146 Rtt., 7. Sgnat-Deichamps 119 Rtt.; sechs Runden zurück: 8. Christensen-Sarboe 35 Rtt.; acht Runden zurück: 9. Prieto-Ruudsen 163 Rtt.; 12 Runden zurück: 10. Herman-Jensen 37 Rtt.; 19 Runden zurück: 11. Jensen-Sansen 63 Rtt.

Neuer deutscher Sechstagesieg in USA

Kilian-Boppel-Miethe in Cleveland erfolgreich.

Die drei deutschen Radrennfahrer Kilian-Boppel-Miethe spielten in den neu eingeführten amerikanischen Sechstagerennen für Dreier-Mannschaften die erste Rolle. Nach ihrem kürzlichen Siege und einem achtbaren zweiten Platz konnten sie beim dritten Start in Cleveland abermals ein derartiges Rennen gewinnen. Nur fünf von den 12 gestarteten Mannschaften beendeten den Wettbewerb.

Internationales Polizei-Box-Turnier.

Berlin, 4. Dezember.

In den Vorkämpfen siegte im Veltergewicht der Pole Chiesewski über den Berliner Meister Miethe klar nach Punkten, und ebenso sicher triumphierte der Deutsche Meister Erich Kamp über den Dänen Vielbeil. Einen unberechtigten Protest gab es im ersten Treffen des Mittelgewichts, wo der Däne Henry Nielsen und der Dresdener Richter sich einen zwar durchaus gleichwertigen Kampf lieferten, der Sieg aber wegen der besseren Technik an den Gast gegeben wurde. Das Publikum war damit nicht einverstanden und veranstaltete ein Pfeifkonzert, das sich bis in den zweiten Mittelgewichtskampf Hornemann-Berlin gegen Maßgrud-Polen hin zog. Hier gewann der Berliner den Kampf knapp. Sehr anregend verlief der Halbschwergewichtskampf zwischen dem Polen Kasinski und dem Westfalen Kjus. Der Westfale hatte eine große dritte Runde und siegte verdient nach Punkten. Für den Schweden Sandberg trat sein Landsmann Sjö an, der trotz seiner Größe und überlegenen Reichweite an das Können des österreichischen Europameisters Jochetmayer nicht heranreichte. Der Wiener gewann nach Punkten. Eine ungleiche Paarung brachte das erste Treffen des Schwergewichts, wo sich der Deutsche Meister Eckstein-Lübke und der kleine Österreicher Dworaczek gegenüberstanden. Schon kurz vor Schluss der zweiten Runde mußte der Österreicher zweimal zu Boden. Gleich zu Beginn der Schlusrunde war Dworaczek erneut angeschlagen, so daß der Ringrichter den Kampf zugunsten von Eckstein abbrach. Der Saarländer Leis war gegen Blättle-München zwar ständig überlegen und gewann auch nach Punkten, seine Kampfweise aber vermochte wenig zu gefallen.

Eckstein 1. o. geschlagen.

Der Endkampf im Schwergewicht endete mit einer Ueberraschung, da der Deutsche Eckstein Ende der ersten Runde überraschend von Leis an der Halskette oder getroffen wurde und sich in der Pause nicht mehr erholen konnte. Sieger wurde durch f. o. Leis. Im Halbschwergewicht triumphierte Kjus, da Europameister Jochetmayer am Auge verletzt wurde, und der Ringrichter das Treffen in der dritten Runde zu Gunsten des Westfalen abbrechen mußte. — Im Veltergewicht siegte Erich Kamp knapp nach Punkten über den Polen. Ebenso knapp blieb im Mittelgewicht Hornemann über den Dänen Henry Nielsen erfolgreich. Sonderpreise für gute technische Leistungen erhielten Campe und der unglücklich kämpfende Jochetmayer.

Pferderennen.

Rennen zu Englim am 5. Dezember.

1. R.: 1. Champignouilles (Bonneau), 2. Ring Coal, 3. Jils de Mars. Toto: 67, Pl. 20, 20, 46. Jerner: Indienne, La Begum, Gmitana, Stop, Jongleuse, Sean Niemar, Junes, Han Soa, Marie Soli, Keremp.
2. R.: 1. Dejazomba (Hieronimus), 2. Belfort, 3. La Louviere. Toto: 35, Pl. 25, 27. Jerner: Tintamarre, Scaramus.
3. R.: 1. Mareuil (Galaure), 2. Dranger G, 3. La Captive. Toto: 24, Pl. 13, 19, 18. Jerner: Ferrandine, Poire Cuite, La Guigne, Octavie, Panatella, Coron.
4. R.: 1. Jaquet (Briere), 2. Lord Esfer, 3. Le Grand Soleil. Toto: 33, Pl. 14, 14, 19. Jerner: Lorpille 2, Roche de Reyes, Roi d'Es, Compidhor, Savron.
5. R.: 1. Le Brouste (Cames), 2. Brufor, 3. Sphere & Co. Toto: 31, Pl. 19, 23, 48. Jerner: Itica, Valencia, Redoute, Piffar, Brocart, Mahama, Tibériade, Jafritia.

Aussenleiter

VON ERICH WENIGER

Der Gutsbesitzer und ehemalige Hufarenoberleutnant Gega von Hondvagn war zum ersten Male in Wien. Die Gemütsverfassung des jungen Mannes schien sehr schlecht zu sein. Er schlenderte langsam durch die Gehäule der Ringstraße, sah weder nach rechts, noch nach links und bemerkte nicht einen der lebenswürdigen Blicke, die ihm von schönen Frauen zugeworfen wurden. Herrgott, ihm hatte das lustig sein müssen! Da hatte er unglücklicherweise gleich auf dem Bahnhof ein Auto genommen und war ins Café Schmedel gefahren. Und wer sah dort und grinst ihn fröhlich an? Niemand anderer als sein alter Kamerad Sigalos, den sie seinerzeit wegen seiner unbändigen Spielwut aus dem Regiment entfernt hatten, obwohl er allgemein beliebt gewesen war. Umarmung — ungeheure Freude — Sekt — und natürlich zum Schluß ein kleines Bakarat. Hondvagn trank zuerst viel und verlor wenig — dann trank er wenig und verlor viel — immer mehr und mehr. Um halb ein Uhr waren es bereits fünftausend Schilling, um ein Uhr zehntausend — um fünf Uhr zwanzigtausend. Jetzt hatte er noch eintaufendzwanzigtausend in der Tasche und damit sollte er — es war zum Rasendwerden. Mechanisch überflog er die bunten, geschmacklosen Ankündigungen an den Vitassäulen: Uhren... Hüte... „Elettra“ von Richard Stranz — wahrscheinlich irgend so ein Ausstattungsballast mit viel Beleuchtung — daher der Name — Rennen... Rennen — sollte man da nicht sein Glück erproben? Gestern hatte er verloren — heute würde er natürlich gewinnen: Das war eine uralte Spielregel. „Chaufeur!“ Hondvagn löste beim Eingang zum Rennplatz seine Kratte und blickte umher, ob Sigalos, der ihm gestern alles abgenommen hatte, nicht irgendwo umher schlenderte... Dann aber dachte er daran, daß Sigalos mit einer kleinen blonden Choristin eines Operettentheaters einen Ausflug in die Umgebung verabredet hatte. Hondvagn kam sich plötzlich sehr verlassen vor. Das weite, fast unübersehbare Gelände der Wiener Rennbahn, die schweren Sprünge, die sich ganz draußen hinzogen, waren doch etwas anderes als die kleine ungarische Provinzbahn, auf der einmal im Jahre Rennen veranstaltet wurden, diese kleinen glattrasierten Böden mit den hochmittigen Gestirten und den tadellos geschnittenen Mänteln sahen den Bauernreitern nicht ähnlich, die dort die sechste Rennpferdklasse in Grund und Boden ritten. Plötzlich stand ein kleiner, schlecht gekleideter Mann, der blaß und verhungert ausah, neben dem Gutsbesitzer. Scheu sah er sich nach allen Seiten um und drängte sich ganz nahe an Hondvagn heran. „Hat der Herr Graf schon gegessen? Ich würde ein Pferd, das ich empfehlen könnte!“ Hondvagn sah den Zudringlichen hart von oben bis unten an und wollte ihn schon abweisen und seinen Weg fortsetzen. Da sah er in die verzerrten Züge

des Menschen, und der arme Teufel, dem die kleine Summe sicherlich recht wohl tun würde, tat ihm leid. „Was ist denn das für ein Schinder?“ fragte er. Die Augen des anderen leuchteten auf: „Paprika“ heißt das Pferd, Herr Graf,“ sagte er eifrig und zog die Hände aus den Taschen seines fadenförmigen Mantels, „taufend Schilling können Sie mir zwanzig Schilling, Herr Graf, und ich bin zu Leben bei keinem Rennen gewesen! Ein Gebäude — prachttoll — eine Gangart — herrlich. Der Stall hält sehr viel von ihm, aber der Trainer ist vorsichtig — man will heute eine große Sache landen...“ „Woher wissen Sie das so genau?“ fragte Hondvagn, den die Geschichte zu interessieren begann. Der kleine Mann redete sich empor und lächelte wissend: „Man hat doch auch seine Beziehungen... mein Schwager, der Silberstein in der Praterstraße... der Herr Graf hat vielleicht schon von ihm gehört... ein sehr feiner Mann... Herrenmäßige... tadellosen Kragen, bitte... der hat einen Freund, dem man erzählt hat, daß der Everton, das ist der Reiter des Raumannhalses, dem „Paprika“ gehört, heute ganz bestimmt gewinnen will. Die Reiter haben keine Ahnung... Das wird eine Riesenerwartung... Geben Sie mir zwanzig Schilling, Herr Graf und ich bin zufrieden...“ Hondvagn überlegte. Da konnte er vielleicht mit einem Schläge seinen ganzen Verlust von der vorhergegangenen Nacht hereinbringen. Wenn das möglich wäre... Er wußte ja nicht, wie er seine Schulden bezahlen sollte... Das Gut... Die Hypothek... und gestern dieser Verlust im Bakarat... Entschlossen zog er keine Brieftasche: „Hier haben Sie zwanzig Schilling. Wenn ich aber verliere...“ „Ausgeschlossen, ganz unmöglich,“ erwiderte der andere. Hondvagn wußte nicht, daß der Mensch jedem Rennbahnbesitzer ein anderes Pferd riet, und war zu harmlos, um diesen Kniff zu durchschauen... Die Pferde betraten die Rennbahn. Zwölf Reiter waren es, die sich um den leuchtigsten Schillingpreis bewarben. Gespannt sah Hondvagn die Pferde an: „Auf welchen Gaul soll ich setzen?“ „Sehen Sie, Herr Graf, der dort mit der roten Bluse und der weißen Kappe ist Everton, der Reiter von „Paprika“. Na, sehr vertrauenswürdig sieht der Hengst nicht aus!“ Der andere lächelte nur. Darauf kam es doch bei einem Rennen wahrhaftig nie an! „Nun zur Kasse, Herr Graf!“ Der Totalisatorist ist belagert. Die Maschinen klapperten unaufhörlich, die Besanten kamen kaum mit der Ausfolgung der Tüdel nach. Am meisten wurde „Sechs“ verlangt. Aber auch „Drei“ und „Neun“ konnte man oft hören. „Welche Nummer hat unser Pferd?“ „Fünf, Herr Graf!“ Hondvagn öffnete seine Brieftasche: „Hier haben Sie taufend Schilling. Sehen Sie auf „Paprika!“ Erstaunt sah ihn der andere an. Zögerte. Etwas wie ein besseres Gefühl rang sich in ihm durch. Er glaubte ja selbst nicht

darin, daß dieser Gaul die allergeringsten Aussichten hatte, zu gewinnen. Ihm war es nur um die zwanzig Schilling zu tun gewesen, die ihm dieser ahnungslose Adelige aus der ungarischen Provinz schon im voraus bezahlt hatte. So etwas war ihm in seiner langjährigen Praxis als Tipster überhaupt noch nicht vorgekommen. Nun aber konnte er sich nicht selbst bloßstellen, nun mußte es bei der hohen Summe bleiben. Er nahm die taufend Schilling und brachte Hondvagn, der ihn vorsichtshalber nicht mehr aus den Augen gelassen hatte, bald ein grünes Tüdel, auf dem die Ziffer „Fünf“ zu sehen war. Achlos steckte Hondvagn das Tüdel ein. „Auf der Tribüne können wir das Rennen besser verfolgen,“ sagte der Tipster zu dem ungarischen Adligen. „Danke, ich möchte mir das Rennen lieber allein ansehen!“ Diese Vertraulichkeit war Hondvagn denn doch zu stark. Langsam ging er davon. Eigentlich war er doch sehr erregt. Wenn er die taufend Schilling auch noch verlieren würde, gab es für ihn nur das eine... Mit verzerrtem Gesicht starrte er auf die bunten Tüdel, die weit draußen im Winde flatterten. Im Gäulenmarß zogen die Pferde dahin. Eines bäumte sich einen Augenblick lang, dann ging es wieder im gleichen Schritt mit den anderen. „Der Start beginnt... Achtung...“ Sein Nachbar, ein vornehm aussehender alter Herr machte seine schöne junge Begleiterin auf den Ballon aufmerksam, der schnell neben dem Maße hinauf fuhr. „Los!“ rief ein anderer und rief das Glas an die Augen. Die Pferde liefen dahin. Die dunkle Schatten schossen sie weit draußen an der Barriere entlang. Im Rudel, die Köpfe dicht zusammen, tagenstänke, die gekrümmten Oberkörper der Reiter. Ein Pferd schob davon, aber die anderen waren gleich neben ihm, und langsam fiel es zurück, bis es als letztes in die Gerade einbog. Reiten... reiten... reiten... Hondvagn bemerkte, daß eine weiße und eine blaue Dreß im Vordergrunde lagen. Reiten... reiten... reiten... Da... seine... seine... seine Dreß erschien jählings neben den beiden anderen. Drei Gestalten, die in rhythmischer Bewegung auf den Hals der Pferde zu drücken schienen... die einander fast berührten... Rundlaufende Reithen... Weitausholende Armbewegungen... Reiten... reiten... reiten... Hundert Meter noch vor dem Ziele. Rot, weiß und blau vermischten sich... Man konnte keine Farbe deutlich erkennen. Mechanisch machte Hondvagn die Bewegungen der Reiter mit. Ein Brüllen erhob sich, wie ein Orkan: Everton... Everton... Everton...

Ein mächtiger Ruck. Der Rote mit der weißen Kappe hatte ganz knapp als erster das Ziel passiert. Totenstill auf dem weiten Platz. Der alte Herr neben Hondvagn bis sich auf die blutleeren Lippen: „Das gibt ein enormes Geld!“ Seine Begleiterin sah ihn spöttisch an: „Du willst ja nie folgen! Ich sag dir's doch, daß der Raumannhals gewinnen wollte!“ „Nun mache du mir noch Vorwürfe!“ Hondvagn ging langsam, wie im Traume, die hölzernen Stufen hinab. Am liebsten hätte er vor Freude laut aufgeschrien. Nun war alles, alles gut... Er schauderte bei dem Gedanken, was er aufs Spiel gesetzt hatte. Seine Ehre, sein Gut, seinen Namen... alles... alles... Langsam begann sich die Spannung der Menge zu legen. Einzelne gestikulierten lebhaft, andere starrten auf die Pferde, die nun, von Stallknechten geführt, wieder zurückkamen, schweißbedeckt, dampfend, zitternd. Die Reiter hatten wieder ihre eifigen Mienen aufgelegt. „895:10“ rief einer neben Hondvagn. Acht-hundertfünfundneunzig... Das waren für ihn ja... das waren... es schwindelte Hondvagn... neunundachtzig-tausendneuhundertfünfundzig Schilling... eine ungeheure Summe, auch in Friedenstagen... Nun wollte er... das Gut... die neuen Schönen... nein, er konnte jetzt keinen klaren Gedanken fassen. Es war unmöglich... Er wußte kaum, daß er dem Totalisatorist zuschritt, um seinen Gewinn zu beheben. Er stand und starrte den Kassierer an. „Ihr Tüdel, bitte?“ Hondvagn griff in die Westentasche, um es herauszunehmen. Ein heißer Schreden durchquerte ihn. Wo... hatte er es denn nur? Seine Stimme klang belegt: „Einen Augenblick...“ „Bitte sehr!“ Hondvagn rief mit bebenden Händen seine Brief-tasche heraus: Vier weiße Bistkarten... sonst nichts... „Herr, ich gebe Ihnen mein Ehrenwort...“ „Bedauer, aber darauf können wir uns doch wirklich nicht...“ Einige Umstehende lächelten schadenfroh. Der Kassierer trat zurück. Hondvagn taumelte davon. Er sah gar nicht, wohin er ging. Nur fort... fort... Er stolperte über Wiesen und Felder, trug den Schienenstrang der Eisenbahn. In der Ferne blühte es silbern auf.

Die Nacht

Durch Tür und Fenster die Nacht einbricht.
Ade nun; Hand, Fuß, Leib, Gesicht!
O Augenster, der hinter Wimpern verglüht!
O Mund, der mir kein Wort mehr blüht!
Ueber verlassener Wange rollt die Träne des Tags.

Richard Billinger

Die Sonne von Takaroa

Eine Südsee-Geschichte
Von Carl Hans Roeder

(Schluß.)

Es wurde Hadley gar nicht bewußt, wie viel ihm die Annäherung Graces bedeutete. Er lebte in einer Art Glücksrausch, und sein ganzes Sinnen und Trachten war darauf gerichtet, etwas Neues ausfindig zu machen, das bezaubernden Mädchen Freude bereiten konnte. Wenn er mit Grace schwamm, wenn er ihre Stimme hörte, wenn seine Augen auf ihrer schlanken, knabenhaften Gestalt ruhten, dann überkam ihn eine Welle von Zärtlichkeit. Dann empfand er den Wunsch, dieses Mädchen auf seine beiden Arme zu nehmen und Grace an irgend einen ihm selbst unbekannten Ort zu tragen, wo sie immer für ihn da sein würde.

Einmal, gelegentlich einer Schildkrötenjagd, wohl dem königlichsten Sport der Südsee, hockten sie beide in dem schmalen Segelkahn. Vor ihnen am Bug stand hochaufgerichtet, den Speer in der Hand, Papehara. Sie sahen bei rauhem Wind mit geschlängelten Segeln auf einen kleinen, gelben Punkt im offenen Meer zu, den Papehara als eine an der Oberfläche schlafende Schildkröte erkannt hatte. Das schmale Kanu schob in rasender Fahrt über das Meer, und oft hob sich bei einer starken Bö der Ausleger bedeutend aus dem Wasser, daß nur ein rascher Sprung eines der Kanaka-Bögen auf den Querbalken das Kanu vor dem Kentern bewahrte.

Als das Fahrzeug die Schildkröte erreichte und Papehara mit einer wuchtigen Bewegung mit dem Speer nach dem Tier schlug, hatte sich Grace erhoben, um diese spannende Phase der Jagd zu photographieren. In diesem Augenblick traf eine Bö das Segel. Das Kanu neigte sich unter dem Druck des Windes nach Lee, Grace verlor das Gleichgewicht und wäre ins Meer gestürzt, wenn Bill Hadley sie nicht rechtzeitig ergreifen und ins Boot zurückgerissen hätte.

Einen Augenblick lag sie in seinen Armen, der Wind wehte ihm eine Strähne ihrer blonden Haare ins Gesicht, und er küßte die weiße Haut ihres jungen Körpers unter seinen Händen. Ein wahrhaftiges Verlangen überkam ihn, dieses Mädchen zu küssen.

Da hob Papehara die Schildkröte aus dem Wasser und zeigte sie mit triumphierendem Grinsen der weißen Bahina.

„Viel gut Kai-Kai“, sagte er und rief sich vergnügt den Bauch.

Und dann kam der letzte Abend. Die „Penelope“ war so ziemlich wieder hergestellt und sollte am nächsten Morgen bei Flut nach Papeete auslaufen. Grace hatte Bill Hadley zum Dinner auf die Nacht gebeten.

Nun standen sie im Scheine eines unwahrscheinlich großen Mondes an der Reeling. Hadley hatte beim Dinner etwas mehr getrunken, als es seine Absicht gewesen war. Der weißgedeckte Tisch mit dem vielen Blau-

len Silber und den kostbaren geschliffenen Gläsern hatte ihn, der diese Dinge nicht mehr so recht gewohnt war, anfangs ein wenig verwirrt und eingeschüchtert. Um diese Unsicherheit zu überwinden, hatte er sein Weinglas rascher und öfter geleert, als es ihm jetzt gut schien. Er war keineswegs betrunken, nicht einmal angeheitert. Er spürte nur eine innere Gelöstheit und küßte, daß er in einer Stimmung war, mehr aus sich herauszugehen, als es vielleicht angebracht war. Gleichzeitig aber überkam ihn ein Gefühl von Wehmüt, das sich im Laufe des Abends zu Schmerz und Traurigkeit verdichtete, wenn er daran dachte, daß am nächsten Morgen die „Penelope“ dieses wunderbar schöne Mädchen für immer aus seinem Leben entführen würde.

So kam es, daß er nur mit halbem Ohr ihren Worten lauschte, einflüßte Antwort gab und mehr und mehr seinen eigenen, trüben Gedanken nachhing.

Inzwischen plauderte Grace Fiedling unbefangener weiter, erzählte von dem Haus in Park Avenue, das ihr Vater in New York bewohnte, und dem Landhaus in Long Island für den Sommer, den Autos, Motorbooten und Pferden, die sie ihr eigen nannte, und von ihrem jungen Leben, das noch keine Sorgen kannte und keine Not. Ihm schließlich merkte sie doch die Schweigensart ihres Gastes, vielleicht küßte sie auch seine Blide, die sie selbstvergessen und bewundernd umfingen.

„Warum sind Sie so einsilbig, Mr. Hadley“, fragte sie plötzlich.

„Nun“, sagte er errötend und etwas stöckend, „ich habe daran gedacht, daß Sie morgen wegfahren werden und daß es für mich wieder sehr einsam werden wird auf Takaroa. Ich werde Sie sehr vermissen, Grace.“

Es war das erste Mal, daß er sie bei ihrem Vornamen nannte. Grace küßte, daß hinter seinen konventionellen Worten ein hartes, echtes Gefühl verborgen war. Aber Grace Fiedling empfand für ihn nichts als eine oberflächliche Freundschaft, wie man sie einem gelegentlichen Bekannten entgegenbringt, den man in einem abgelegenen Winkel der Erde trifft, und der besonders nett und aufmerksam gewesen ist. Aber sie war gewohnt, daß alle Menschen besonders nett und aufmerksam zu ihr waren, denn sie war nicht nur ein ungewöhnlich schönes Mädchen, sie war auch die Tochter von C. E. Fiedling, dem berühmten Stahl- und Kohle-Magnaten.

Und mit der ganzen Graufamkeit ihrer Jugend fand sie den Gedanken komisch, daß diesen Mann, der sicher doppelt so alt als sie war und hier seit Jahren auf dieser Insel saß und nach Perlen tauchte, und den ein ordentlich gebakter Tisch in Verwirrung bringen konnte, daß dieser Mann in sie verliebt war. Aber gleichzeitig tat er ihr auch leid. Trotz seiner Unbeholfenheit und

Schüchternheit war er nett, und es schmeichelte ihr auch, daß sie einen solchen tiefen Eindruck auf ihn gemacht hatte.

„Sie werden froh sein, wenn wir wieder weg sind, lieber Mr. Hadley“, sagte sie ablenkend. „Wir haben Sie sicher sehr gestört und Unordnung in Ihr Dasein gebracht. Besonders ich, denn ich habe Sie den ganzen Tag in Anspruch genommen und von Ihrer Arbeit abgehalten. Und Männer müssen immer arbeiten; ich weiß das von Dad.“

„Meine Arbeit“, entgegnete Hadley geringschätzig.

„Sagen Sie das nicht“, widersprach Grace eifrig. „Sie wissen nicht, wie wichtig sie ist. Denken Sie nur daran, wenn Sie zu Ihren Muscheln hinabtauchen, wieviele Frauen sich täglich über die Perlen freuen, die Sie und andere heraushehlen. Wenn ich daran zurückdenke, welche Freude ich habe, als Daddy mir zu meinem sechzehnten Geburtstag eine Perlenkette schenkte! — Denken Sie, ich stand den ganzen Tag vor dem Spiegel, und wenn ich mich nicht anschauen konnte, so fingerte ich an meinem Hals herum, um mit den schönsten runden Dingen zu spielen. Sie haben mir übrigens versprochen, daß Sie mir Ihre Perlen zeigen werden.“

„Es sind nicht viele, und sie sind auch nicht besonders schön; aber eine habe ich gefunden, die ist wirklich herrlich. Ich habe sie „Die Sonne von Takaroa“ genannt.“ Bill Hadley zog den kleinen Lederbeutel aus der Tasche hervor, in dem er seinen Schatz zu verwahren pflegte. Dann nahm er vorsichtig die kleine Kugel heraus und reichte sie Grace.

„Hier“, sagte er. „Sie ist als Perle ebenso schön, wie Sie als Frau.“

Grace nahm die Perle und ließ sie im Mondlicht vor sich über den leicht gekrümmten Handteller rollen.

„Sie ist wunderbar“, rief sie begeistert. „Sie ist schöner als die berühmte „Morgenröte“, die Mrs. van Geulen als Anhänger trägt.“

Dann neigte sie ihren Kopf und berührte zärtlich die Perle mit ihrer Wange.

Mit leuchtenden Augen trank Billy dieses Bild in sich ein. Er sah den mattschimmernden Glanz der „Sonne von Takaroa“ im Mondlicht an der weißen Wange von Grace, der noch die anmutige Rundung kaum entschwundener Kindlichkeit anhaftete. Und er dachte, daß beide füreinander geschaffen seien.

Dieser Gedanke ließ ihn auch nicht los, als er sich eine halbe Stunde später von Papehara in sein Haus rudern ließ. In dieser Nacht schlief Bill Hadley wenig. Ungeachtet der Moskito, die ihn in Scharen umschwirren, sah er in einem alten Deckstuhl auf der kleinen Veranda seines Hauses und blickte unverwandt auf die Nacht, deren Lichter sich im unbewegten Wasser der Lagune spiegeln. Ein Licht noch dem anderen verlöschte, bis nur mehr das rote und das grüne Positionslicht die Stelle bezeichneten, wo die „Penelope“ lag.

Am nächsten Morgen fand Bill Hadley auf der Nacht und erkannte, daß die Stunde des endgültigen Abschiedes von Grace nun doch gekommen war. Die „Penelope“ hatte nach Papeeten der Einsahrt beiegebreht, und im herabgefallenen Dinghy wartete bereits Papehara. Bill Hadley schüttelte Mr. Fiedling und dem Kapitän die Hände und wandte sich dann an Grace.

„Ich glaube, wir müssen jetzt Abschied nehmen“, sagte er mit vor Erregung etwas heiserer Stimme. „Es waren ein paar schöne Tage, die ich nie vergessen werde. Ich wollte, daß auch Sie dann und wann an Takaroa und mich denken, Grace.“ Er machte eine kleine Pause.

„Sicher werde ich das, Mr. Hadley“, sagte sie freundlich.

„Und damit Sie Takaroa nicht vergessen, habe ich Ihnen ein Andenken mitgebracht.“ Er griff in seine Rocktasche und brachte einen kleinen Lederbeutel zum Vorschein, der mit einer dünnen Schnur zugebunden war. „Die Sonne von Takaroa“, rief Grace. „Nein, Mr. Hadley, ich kann doch kein Geschenk von Ihnen annehmen.“ Sie öffnete das Säckchen und blickte die Perle an, die so schön schimmernd in einem Wattenbausch lag.

„Doch“, sagte Bill Hadley. Er wies auf die Lagune, wo wieder die beiden großen Eingeborenen-Kanus verankert waren. „Dort unten liegen zehntausende von Muscheln. Heute, morgen oder irgendwann werde ich eine andere Perle finden, die vielleicht ebenso schön ist. Zeit hat hier bei uns keinen Wert. Nehmen Sie „Die Sonne von Takaroa“, Sie machen mir damit eine große Freude.“

Er wandte sich um und schritt auf das Gallerep zu. Als er zwei Stufen weit hinabgeschritten war, küßte er eine Hand auf seiner Schulter. Grace stand über ihn gebeugt an der Reeling.

„Ich danke Ihnen“, sagte sie und reichte ihm die Hand. „Ich werde Sie und Takaroa nicht vergessen.“ Dann beugte sie sich rasch vor und küßte ihn schon und ganz auf den Mund.

Eine Stunde später stand Bill Hadley im Taucheranzug auf der kurzen Leiter, die von dem Gerüst zwischen den beiden Kanus ins Wasser führte. Papehara war gerade damit beschäftigt, den Anker des Taucherschnur an das Ventil am Helm zu schrauben. Das vordere Fenster des Kupferhelms stand noch offen.

Bill Hadley hielt den Kopf etwas zur Seite gewandt und blickte hinaus aufs Meer. Dort stand, weit draußen, eine Raubfahne und darunter ein winziger Punkt, die „Penelope“. Bill Hadley seufzte. Er dachte an die eine Sekunde höchsten Glücks, da er Graces Lippen auf den seinen geküßt hatte. Hatte er diesen kurzen Augenblick der Seligkeit mit der „Sonne von Takaroa“ zu teuer erkaufte? Auf der Nacht dort war nicht nur Grace, dort lag auch eingebettet in einen kleinen Wattenbausch seine einzige Möglichkeit, den lang gehegten Traum vom kleinen Haus in Oregon mit Apfelbäumen und einem Brunnen mit kristallklarem, kaltem Wasser zu verwirklichen. Vor seinem inneren Auge erschien wieder das Bild Graces, wie sie ihren Kopf neigte und mit ihrer weißen Wange, der noch die anmutige Rundung kaum entschwundener Kindlichkeit anhaftete, zärtlich die Perle freischaltete.

Irgendwo in der Lagune sprang ein Fisch flüchtig aus dem Wasser. Bill Hadley schrak aus seinen Träumen auf.

„Zuschrauben!“ rief er Papehara zu und griff nach dem scharfen Haimesser, das neben ihm lag.

Das Glasfenster schloß sich unter den sachkundigen Griffen des Polynesiers, und gleichzeitig kränte zischend die Luft aus der Pumpe in den Helm. Papehara klopfte auf den Kupferhelm, als Zeichen, daß alles fertig und in Ordnung war, und Bill Hadley ließ sich hinabgleiten in die smaragdene Tiefe der Lagune.